

INTERNATIONAL

OSZE

Vertreter für Medienfreiheit: Gemeinsame Erklärung von OSZE und RSF zur Freiheit des Internet	2
---	---

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Independent News and Media gegen Irland	3
Parlamentarische Versammlung: Empfehlung zu Medien und Terrorismus	4
Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Stellungnahmen mit Bedeutung für die Meinungsfreiheit	5

Venedig-Kommission: Stellungnahme zur Meinungsfreiheit und Medienvielfalt in Italien	5
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Schlussphase der Konsultationen über die Modernisierung von audiovisuellen Inhalten in der EU	6
---	---

Europäische Kommission: Vorschläge für europäische strafrechtliche Vorschriften bei der Verletzung geistigen Eigentums	7
--	---

Europäische Kommission: Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten	8
---	---

Europäische Kommission: Konsultationsverfahren zu Verpflichtungszusagen der Verwertungsgesellschaften zur Lizenzvergabe für Online-Musik	8
---	---

NATIONAL

AL-Albanien: Entwicklungen im Markt der elektronischen Medien	9
---	---

AU-Australien: Bundesgericht urteilt gegen Kazaa	9
--	---

CH-Schweiz: Das öffentlich-rechtliche Fernsehen verlängert seine Unterstützung für die audiovisuelle Industrie	10
---	----

Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechts	11
---	----

CS-Serbien und Montenegro: Änderungen am Rundfunkgesetz vorgeschlagen	11
---	----

CZ-Tschechische Republik: Begrenzung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen	12
---	----

DE-Deutschland: Strafbarkeit eines inszenierten Überfalls auf eine Nachrichtensendung	12
--	----

Gericht bestätigt Sperrungsverfügungen gegenüber Access-Providern	13
--	----

Neues Konzept für Filmförderungsfonds	13
---------------------------------------	----

FR-Frankreich: Rücknahme der Investitionsgenehmigung für den Spielfilm <i>L'ex-femme de ma vie</i> in der Berufung aufgehoben	13
--	----

Empfehlung des CSA betreffend der Programmeinstufung und -kennzeichnung zum Jugendschutz	14
--	----

Ein Bericht des Senats analysiert die Auswirkungen der Liberalisierung der Fernsehwerbung	14
---	----

GB-Vereinigtes Königreich: Ofcom überarbeitet Werbebestimmungen	15
---	----

Ofcom bestraft Sender für Verstoß gegen Werbebestimmungen	16
--	----

HR-Kroatien: Klage von RTL gegen HRT	16
---	----

HU-Ungarn: Gesetz über die elektronische Informationsfreiheit verabschiedet	16
---	----

KG-Kirgisistan: Extremismus geächtet	17
---	----

NL-Niederlande: BREIN erwirkt Vertriebsstopp für Umgehungsrichtungen	18
--	----

RO-Rumänien: Neue Verordnung soll einheimische Filmproduktion unterstützen	18
--	----

Verfahren zur Lizenzerteilung für Rundfunkanbieter	19
---	----

RU-Russische Föderation: Konzept für die Entwicklung des Rundfunks bis 2015	20
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

OSZE

Vertreter für Medienfreiheit: Gemeinsame Erklärung von OSZE und RSF zur Freiheit des Internet

Zum Abschluss der Amsterdamer Internet-Konferenz 2005, der dritten ihrer Art, am 18. Juni 2005 veröffentlichte der OSZE-Vertreter für Medienfreiheit zusammen mit der Pariser Nichtregierungsorganisation *Reporters sans frontières* (Reporter Ohne Grenzen) eine „Gemeinsame Erklärung zur Gewährleistung der Medienfreiheit im Online-Bereich“.

Zu der Konferenz versammelten sich führende internationale Experten für Menschenrechte und Internet aus West- und Osteuropa, dem Kaukasus, Zentralasien und Nordamerika. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Vertreter der OSZE und des Amsterdamer Stadtrats.

Bei den Vorträgen ging es um die frühe Gesetzgebung zum Internet, die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Steel und Morris gegen das Vereinigte Königreich sowie Bei-

spiele für die neuen Potenziale, die das Internet bietet. Auch für Berichte über die Situation der Internet-Medienfreiheit im Südkaukasus und in Zentralasien wurde Zeit bereitgestellt.

Die Gemeinsame Erklärung nennt sechs Hauptprinzipien für den Schutz der Online-Medienfreiheit und betont unter anderem, dass die Bürger in einer demokratischen und offenen Gesellschaft selbst entscheiden sollten, was sie im Internet abrufen und sehen möchten. Jede Filterung oder Bewertung von Online-Inhalten von staatlicher Seite sei inakzeptabel, und es dürfe nicht verlangt werden, dass Websites bei staatlichen Stellen registriert werden müssen.

In der Erklärung heißt es: „Jedes Gesetz über den Informationsfluss im Online-Bereich muss im Recht auf freie Meinungsäußerung verankert sein, das in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt ist“.

Ferner müssten Internet-Autoren und Online-Journalisten, beispielsweise auch Blogger, unter dem rechtlichen Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäuße-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Kerry Goyer – Tama Moiser – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Gillian Wakenhut

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordina-

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Christian Möller
Projektleiter
Büro des OSZE-Vertreters
für Medienfreiheit

rung und der verwandten Rechte auf Schutz der Privatsphäre und Quellenschutz stehen.

Die Erklärung betont erneut, dass Internet-Diensteanbieter nicht für die bloße Durchleitung oder das Hosting von Inhalten verantwortlich gemacht werden dürften, sofern sie sich nicht weigern, einer Gerichtsentscheidung Folge zu leisten, und dass alle Inhalte im Internet der Gesetzgebung ihres Ursprungs-

• Dokumente von der Amsterdamer Internet-Konferenz, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9760>

EN

• Joint declaration of the OSCE Representative on Freedom of the Media and Reporters Sans Frontières on guaranteeing media freedom of the Internet (Gemeinsame Erklärung des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit und Reporters sans frontières zur Gewährleistung der Medienfreiheit im Internet), 18. Juni 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9761> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9762> (FR)

EN-FR-RU

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Independent News and Media gegen Irland

In einem Urteil vom 16. Juni 2005 vertritt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Auffassung, eine Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 381.000 wegen verleumderischer Aussagen in einem Presseartikel, in dem ein Politiker kritisiert wurde, sei nicht als Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten.

Die Geschworenen an einem *High Court* (Hohes Gericht) in Irland erachteten im Jahr 1997 einen Artikel in der Zeitung *Sunday Independent*, in dem der irische Politiker de Rossa heftig kritisiert wurde, als Verleumdung und sprachen de Rossa Schadensersatz in Höhe von IEP 300.000 (EUR 381.000) zu. Diese Summe, die auch vom *Supreme Court* (Oberstes Gericht) bestätigt wurde, war dreimal so hoch wie die bis dahin höchste Schadensersatzsumme, die in Irland jemals für Verleumdung festgesetzt wurde. Der streitige Artikel erwähnte kriminelle Aktivitäten der Partei von de Rossa und kritisierte dessen frühere privilegierte Beziehungen zum Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion. In dem Artikel hieß es, die politischen Freunde de Rossas in der Sowjetunion seien „nicht besser als Gangster gewesen (...)“. Zudem seien sie Antisemiten gewesen. Bei der Bestätigung der Schadensersatzsumme berücksichtigte der *Supreme Court* verschiedene Faktoren, darunter die Schwere der Verleumdung, die Auswirkung auf de Rossa als Parteiführer und auf seine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung laufenden Verhandlungen über eine Regierungsbildung, den Umfang der Veröffentlichung, das Verhalten der ersten antragstellenden Zeitung und die sich daraus ergebende Notwendigkeit für de Rossa, drei lange und schwierige Prozesse zu ertragen. Nach Abwägung dieser Faktoren kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Geschworenen mit Recht nach dem oberen Ende der

lands unterliegen sollten und nicht jener des Landes, in dem sie heruntergeladen werden („Upload-Regel“).

Die Amsterdamer Gemeinsame Erklärung 2005 ist die jüngste in einer Reihe von Empfehlungen, die in den letzten Jahren vom OSZE-Medienvertreter formuliert wurden, um die Medienfreiheit im Internet zu schützen. Die erste Internet-Konferenz im Jahr 2003 führte zur Veröffentlichung der Amsterdamer Empfehlungen, und die Ergebnisse der Konferenz wurden unter dem Titel *Spreading the Word on the Internet* (siehe IRIS 2003-8: 2) gesammelt und veröffentlicht. Aus der zweiten Internet-Konferenz im darauf folgenden Jahr ging das auf Englisch und Russisch verfügbare *Media Freedom Internet Cookbook* hervor, das detailliertere „Rezepte“ und bewährte Vorgehensweisen enthält (siehe IRIS 2005-2: 3). ■

Skala gegriffen und die höchste Summe festgesetzt hätten, die billigerweise noch als Schadensersatz betrachtet werden könne. Die Summe von IEP 300.000 sei zwar sehr hoch, doch die Verleumdung sei auch schwerwiegend gewesen, da unterstellt worden sei, dass de Rossa an schweren Verbrechen beteiligt gewesen sei oder diese geduldet habe und sich persönlich für Antisemitismus und gewaltsame kommunistische Unterdrückung ausgesprochen habe. „Da ein Grundprinzip des Schadensersatzrechts lautet, dass die Höhe des Schadensersatzes immer angemessen und gerecht sein muss, mit der erlittenen Schädigung korrespondieren muss und nicht in einem Missverhältnis dazu stehen darf“, so erklärte der *Supreme Court*, sei er nicht davon überzeugt, „dass die von den Geschworenen in diesem Fall festgesetzte Summe über die Summe hinausgeht, die Geschworene unter Anwendung des Rechts auf alle relevanten Überlegungen vernünftigerweise hätten festsetzen können“. Außerdem sei die Summe „in Anbetracht der vom Beklagten erlittenen Schädigung nicht unverhältnismäßig“. Die Zeitungsverlage, die den *Sunday Independent* herausgeben, wandten sich an das Straßburger Gericht, weil sie durch die außergewöhnliche Höhe des festgesetzten Schadensersatzes und den fehlenden Schutz vor unverhältnismäßig hohen Schadensersatzsummen ihre Rechte nach Artikel 10 der Konvention (freie Meinungsäußerung) verletzt sahen. Der Antrag wurde auch von einigen anderen irischen Mediengruppen und von der Journalistengewerkschaft NUJ (*National Union of Journalists*) unterstützt.

Ausgehend von seinem Urteil in der Rechtssache *Tolstoy Miloslavsky gegen Vereinigtes Königreich* vom 13. Juli 1995 vertritt der Gerichtshof die Auffassung, die im vorliegenden Fall von den Geschworenen festgesetzte Summe sei ungewöhnlich genug für eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des innerstaatlichen Schutzes vor unverhältnismäßig hohen Schadensersatzsummen. Unvorhersehbar hohe Schadensersatzsummen in Verleumdungsfällen könnten auf die Presse abschreckend wirken und

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent, Belgien

• **Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Dritte Sektion), Rechtssache Independent News and Media and Independent Newspapers Ireland Limited gegen Irland, Antrag Nr. 55120/00, vom 16. Juni 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Parlamentarische Versammlung: Empfehlung zu Medien und Terrorismus

Am 20. Juni 2005 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) die Empfehlung Nr. 1706 (2005) mit dem Titel „Medien und Terrorismus“. Die Empfehlung knüpft an die Entschließung 1271 (2002) und die Empfehlung 1550 (2002) der Versammlung an, die beide den Titel *Combating terrorism and respect for human rights* (Terrorismusbekämpfung und Achtung der Menschenrechte) tragen. Sie bezieht sich explizit auf die Erklärung des Ministerkomitees zur Meinungs- und Informationsfreiheit in den Medien im Kontext der Terrorismusbekämpfung (siehe IRIS 2005-3: 3).

Die Empfehlung 1706 (2005) betont, dass das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit auch das Recht der Öffentlichkeit umfasst, über Angelegenheiten von öffentlichem Belang informiert zu werden, auch über Terroranschläge und drohungen sowie über die Reaktionen, die solche Anschläge und Drohungen bei staatlichen Stellen und internationalen Organisationen hervorrufen. Sie erinnert an die Verantwortung der Medien, bei der Vermeidung von Angstspiralen zu helfen, zu einer fundierten öffentlichen Diskussion über den Terrorismus, das durch ihn verursachte Leid und den Kontext, in dem er stattfindet, beizutragen und die nötige Achtung vor „der Privatsphäre und Menschenwürde von Terrorismusopfern und ihren Familien“ zu zeigen.

Sie ruft die Medienschaffenden (und deren Verbände) auf, Verhaltensregeln für den Umgang mit dem Terrorismus aufzustellen, spezielle Schulungsprogramme zu organisieren, um die Branche für die Notwendigkeit einer angemessenen Berichterstattung über

und des Ermessensspielraums, der einem Staat in diesem Zusammenhang zusteht, ist nach Meinung des Gerichtshofs nicht nachgewiesen, dass der Schutz vor der Festlegung einer unverhältnismäßig hohen Schadensersatzsumme durch die Geschworenen im vorliegenden Fall unwirksam oder unzureichend ist.“ In seinem Minderheitsvotum argumentiert der Richter Cabral Barreto aus Portugal, der Schadensersatz, den die Verlagsgruppe des Sunday Independent zahlen sollte, sei so hoch, „dass die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verstoß und dem legitimen Ziel nicht gegeben ist“. Die sechs Richter, die das Mehrheitsvotum fällten, kamen jedoch zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt. ■

den Terrorismus zu sensibilisieren, für eine stärkere Zusammenarbeit zu sorgen, damit es nicht zu Konkurrenzkämpfen um eine Sensationsberichterstattung über den Terrorismus kommt, „keine schockierenden Bilder von Terroranschlägen zu verbreiten, die die Privatsphäre und Menschenwürde von Opfern verletzen oder zu dem einschüchternden Effekt solcher Anschläge auf die Öffentlichkeit sowie auf die Opfer und ihre Familien beitragen“, und in ihren Berichten und Kommentaren kein Öl auf das Feuer unterschwelliger gesellschaftlicher Spannungen zu gießen.

Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarats darum zu bitten, die Öffentlichkeit und die Medien regelmäßig über staatliche Antiterrorstrategien und Maßnahmen zu informieren. Ebenso fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, auf Staaten so einzuwirken, dass sie die Terrorismusbekämpfung nicht als Vorwand nutzen, um „die mediale Verbreitung von Informationen und Meinungen über den Terrorismus und über die Reaktion staatlicher Stellen auf Terroranschläge und drohungen“ zu verbieten oder übermäßig einzuschränken.

Abschließend fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, „die Behandlung des Terrorismus in den europäischen Medien zu beobachten“ und dabei besonders die oben genannte Erklärung des Ministerkomitees zu beachten. Sie fordert auch dazu auf, „unter der Leitung und in enger Zusammenarbeit mit“ Medienverbänden, der UNESCO und anderen Organisationen ein Handbuch für die journalistische Berichterstattung über Terrorismus und Gewalt zu erstellen und „Arbeiten für ein weiteres Protokoll zum Übereinkommen über Daten-netz-Kriminalität zu initiieren, das einen Rahmen schafft für die Sicherheitszusammenarbeit zwischen Mitglied- und Beobachterstaaten zur Verhinderung von Datennetz-Terrorismus in Form groß angelegter Angriffe auf Computersysteme und durch Computersysteme, die die nationale oder öffentliche Sicherheit oder den wirtschaftlichen Wohlstand eines Staates bedrohen“.

Die Empfehlung basiert auf einem längeren Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung der Parlamentarischen Versammlung, der den gleichen Titel trägt. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

• **Media and terrorism (Medien und Terrorismus), Empfehlung 1706 (2005), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 20. Juni 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9763> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9764> (FR)

• **Media and terrorism (Medien und Terrorismus), Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung (Berichterstatter: Josef Jarab), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 20. Mai 2005, Doc. 10557, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9765> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9766> (FR)

EN-FR

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Stellungnahmen mit Bedeutung für die Meinungsfreiheit

Zwei kürzlich von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) verabschiedete Dokumente greifen Themen im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit auf: die Erklärung über den Gebrauch von rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Argumenten in politischen Reden und den Jahrestätigkeitsbericht 2004.

In ihrer Erklärung verurteilt die ECRI den „Gebrauch von rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Argumenten in politischen Reden“ und betont dabei die ethische Unannehmbarkeit solcher Reden sowie ihre schädlichen Folgen. Die ECRI ist „beunruhigt“ über die Wirkung dieser Art von Reden auf die öffentliche Meinung, da sie oftmals Stereotypen, Vorurteile und verzerrte Darstellungen zu einzelnen Gruppen und Religionen wiedergeben. Darüber hinaus ist die ECRI „zutiefst besorgt darüber, dass nicht mehr nur extremistische Parteien rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Elemente in ihren Reden gebrauchen, sondern dass diese Elemente auch von großen Volksparteien aufgegriffen werden und damit die Gefahr besteht, dass solche Reden legitimiert und auf eine belanglose Ebene gebracht werden“.

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Erklärung über den Gebrauch von rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Argumenten in politischen Reden, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, 17. März 2005, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9770>

EN

● **Jahrestätigkeitsbericht der ECRI für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Juni 2005, Dok. Nr. CRI (2005) 36, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9771> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9772> (FR)

EN-FR

● **Charta der europäischen Parteien für eine nichtrassistische Gesellschaft, 1998, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9773>

EN

Venedig-Kommission: Stellungnahme zur Meinungsfreiheit und Medienvielfalt in Italien

Auf ihrer 63. Plenarsitzung am 10.-11. Juni 2005 hat die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats ihre Stellungnahme Nr. 309/2004 zur Vereinbarkeit des italienischen „Gasparri-“ und des „Frattini-“ Gesetzes mit den Normen des Europarats im Bereich der Meinungsfreiheit und der Medienvielfalt verabschiedet. Die Venedig-Kommission wurde durch die Entschließung 1387 (2004) „Die Monopolisierung der elektronischen Medien und der eventuelle Machtmissbrauch in Italien“ der parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) (siehe IRIS 2004-7: 3) um eine solche Stellungnahme gebeten.

Die in der Stellungnahme enthaltene Analyse ist sehr tief gehend, so dass hier lediglich ein Überblick über die wesentlichen Schlussfolgerungen gegeben wird.

In der Erklärung ist eine Reihe von Gegenmaßnahmen gegen rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Argumente in politischen Reden enthalten, unter anderem die Verabschiedung von Maßnahmen zur Selbstregulierung; die von politischen Parteien oder nationalen Parlamenten ergriffen werden können, die Unterzeichnung und Umsetzung der „Charta der europäischen Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft“ (1998) durch politische Parteien; die wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Strafrechts bei Straftaten mit rassistischem Hintergrund und Rassendiskriminierung; die „Verabschiedung und Umsetzung von Bestimmungen, die sowohl das Anführen einer Gruppe, die Rassismus propagiert, unter Strafe stellt als auch die Unterstützung einer solchen Gruppe und die Teilnahme an deren Aktivitäten“ sowie „die Verpflichtung, die öffentliche Finanzierung von Organisationen und politischen Parteien, die Rassismus verbreiten, zu unterbinden“ (weitere Analysen zu vielen dieser Themen, insbesondere im Hinblick auf die Meinungsfreiheit, siehe: Politische Rede und die Rolle der Medien – Die Verletzlichkeit der Meinungsfreiheit (IRIS Spezial, 2004)).

Der Jahrestätigkeitsbericht 2004 der ECRI deckt ein breites Spektrum ab und widmet medienrelevanten Fragen vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit. Der wichtigste Abschnitt lautet: „Das Internet wird nach wie vor für die Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Materialien verwendet. Die ECRI bedauert die derzeitige uneinheitliche Haltung der Staaten bei der Bekämpfung dieses Phänomens. Sie hofft, dass das Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität und das Zusatzprotokoll zügig in Kraft gesetzt werden und die internationale Zusammenarbeit verbessert wird, was eine wirksamere Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet ermöglicht“ (S. 9). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, wohingegen das Zusatzprotokoll erst nach der Ratifizierung durch fünf Staaten wirksam wird (bislang ist es lediglich von Albanien, Dänemark, Slowenien und Zypern ratifiziert worden). ■

Zunächst sei jedoch noch einmal daran erinnert, dass der vollständige Titel des Gasparri-Gesetzes „Prinzipien für die Organisation des Rundfunksystems und der RAI-Radiotelevisione Italiana SpA sowie Ermächtigung der Regierung zum Erlass der konsolidierten Fernsehgesetzgebung“ lautet (siehe IRIS 2004-6: 12). Das Frattini-Gesetz seinerseits heißt „Vorschriften für die Lösung von Interessenskonflikten“ (siehe IRIS 2004-10: 14).

Das Gasparri-Gesetz

Die Venedig-Kommission schließt sich der bereits von PACE geäußerten Skepsis an, nämlich dass „die rein zahlenmäßige Ausweitung der Kanäle, die durch das Digitalfernsehen eintritt, als solche nicht ausreicht, Medienvielfalt zu garantieren“ (Abs. 264). Sie kommt zu dem Schluss, dass ein Schwellenwert von 20% der Kanäle „kein eindeutiger Indikator für den Marktanteil ist“ und dass es präziser wäre, diesen in Verbindung mit einem Indikator für den Zuschaueranteil (zum Beispiel) zu verwenden (Abs. 265). Sie ist darüber hinaus der Ansicht,

dass ein weiterer im Gesetz vorgesehener Schwellenwert, nämlich 20% der Einnahmen im Integrierten Kommunikationssystem (SIC), das Kriterium des „relevanten Marktes“ nicht ersetzen sollte. Die Kommission argumentiert, die Ersetzung des Kriteriums des „relevanten Marktes“ durch das SIC-Kriterium „würde die Wirksamkeit der Instrumente, die die Vielfalt schützen sollen, schwächen“ und könnte es „einem einzelnen Unternehmen ermöglichen, sehr hohe Einnahmenanteile auf einigen Märkten zu erzielen, während es gleichzeitig für den gesamten Sektor unterhalb des Schwellenwerts von 20% bleibt“ (Abs. 266). Sie spricht sich daher gegen einen Wechsel der Kriterien aus, wobei sie en passant bemerkt, dass das früher verwendete Kriterium des „relevanten Marktes“ in anderen europäischen Ländern immer noch vorherrscht (Abs. 268).

Die Kommission begrüßt vorsichtig „die Bestimmungen zum Verbot von Diskriminierung zwischen unabhängigen Inhalteanbietern und solchen Inhalteanbietern, die in Beziehung zu verbundenen oder abhängigen Unternehmen stehen, sowie die Entscheidungen der Rundfunkbehörde (AGCOM), die in gewissem Maße unabhängigen Inhalteanbietern Netzzugang garantieren“ (Abs. 269). Bei richtiger Umsetzung werden diese Maßnahmen nach Ansicht der Kommission die interne Vielfalt steigern.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk spricht sich die Kommission gegen eine Ausweitung der Rolle des Parlamentsausschusses für Hörfunk und Fernsehen auf „Programmfragen und die Art und Weise der Ausarbeitung von Dienstleistungsverträgen“ aus (Abs. 271). Sie ist der Auffassung, die Bestimmung, nach der die Präsidentschaft des Ministerrats „auf Verlangen“ Anspruch auf freie Sendezeit hat, sei allzu vage formuliert (Abs. 272). Obwohl die Venedig-Kommission anerkennt, dass die Privatisierung der RAI „zu einer geringeren Politisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters führen würde“, ist sie doch der Ansicht, „dass der Wechsel bei RAI für einen unüberschaubaren Zeitraum staatliche Kontrolle über den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ermöglicht“ (Abs. 273). Sie hat Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen einer derarti-

gen staatlichen Kontrolle angesichts der derzeitigen Konzentration von Medieneigentum in Italien.

Und schließlich bringt die Kommission in Bezug auf das Gasparri-Gesetz ihre Billigung von Bestimmungen zum Ausdruck, welche die Printmedien durch die Bereitstellung von Subventionen an politische Zeitungen und durch die Auflage, dass „ein Teil der öffentlichen Mittel für den Kauf von Werbeflächen für institutionelle Massenwerbung für Tageszeitungen und Zeitschriften aufgewendet werden muss“ (Abs. 274), schützen.

Das Frattini-Gesetz

Die Kommission rügt das Frattini-Gesetz wegen einiger Lücken in seinem Anwendungsbereich (Abs. 275) und wegen des Mangels an „ausreichenden Präventivmaßnahmen“ zur Lösung von eventuellen Interessenskonflikten“ (Abs. 276). Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass „Regierungsmitglieder, die sich in einem Interessenskonflikt befinden, die zuständigen Behörden zwar unterrichten müssen, jedoch nicht verpflichtet sind, den Interessenskonflikt auszuräumen“ (Abs. 277).

Die Kommission stellt fest, dass das Frattini-Gesetz „lediglich eine allgemeine Unvereinbarkeit zwischen der Leitung eines Unternehmens und einem öffentlichen Amt, nicht aber zwischen Eigentum an sich und öffentlichem Amt erklärt“, was zur Zeit in Italien als besonders dringliches Problem betrachtet wird (Abs. 278). Die Kommission erachtet die gesetzlich vorgesehene Beweislast als „sehr schwer“, die „schwierig in die Praxis umzusetzen ist“ (Abs. 279). Zur Erklärung: Das Gesetz soll Handlungen oder Unterlassungen eines Regierungsmitglieds regeln, die „eine spezifische, vorteilhafte Wirkung auf das Vermögen der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers oder ihres Ehegatten/seiner Ehegattin oder von Angehörigen einschließlich zweiten Grades oder von Firmen oder sonstigen Unternehmungen, die von diesen geführt werden, zum Nachteil des öffentlichen Interesses haben“. Die Besorgnis bezüglich der erforderlichen Beweisführung entspringt dem Umstand, dass die Wirkung „spezifisch“ und „zum Nachteil des öffentlichen Interesses“ sein müsse (Abs. 279). Sie ist darüber hinaus wegen der Angemessenheit der gesetzlich vorgesehenen Strafen und insbesondere wegen der Wirksamkeit der entsprechenden politischen Sanktionen beunruhigt (Abs. 280).

In Abwägung aller Umstände kommt die Kommission zu dem Schluss, dass „das Frattini-Gesetz wahrscheinlich keine entscheidende Auswirkung auf die gegenwärtige Lage in Italien haben wird“ und folglich „ermutigt [sie] die italienischen Behörden, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen, um eine angemessene Lösung zu finden“ (Abs. 282). ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IVIIR)
Universität Amsterdam

● **Stellungnahme zur Vereinbarkeit des italienischen Gasparri-Gesetzes und des Frattini-Gesetzes mit den Normen des Europarats im Bereich der Meinungsfreiheit und der Medienvielfalt (Stellungnahme Nr. 309/2004), Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), 13. Juni 2005, Dok. Nr. CDL-AD (2005) 017, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9791> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9792> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Schlussphase der Konsultationen über die Modernisierung von audiovisuellen Inhalten in der EU

In ihren Bemühungen um die Modernisierung der Vorschriften, die der europäischen Medienindustrie zugrunde liegen, stellte die Kommission vor einigen

Jahren Pläne zur Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ auf. Um dabei Effizienz zu gewährleisten, rief die Kommission im Jahre 2003 Konsultationen ins Leben (siehe IRIS 2004-1: 6 und IRIS 2003-2: 5), die Stellungnahmen und Analysen zu den zukünftigen EU-Vorschriften für audiovisuelle Inhalte von Sachverständigen und Betroffenen hervorbrachten.

Die Erkenntnisse, die sich aus diesen Konsultationen ergaben, zeigen, dass sich der europäische audiovisuelle Sektor infolge der technologischen Innovationen, die Medienkonvergenz immer mehr zur Realität werden lassen, dramatisch verändert. Dies hat zur Folge, dass sich die traditionelle Rollenverteilung verändern wird, da Telekommunikationsanbieter bald in der Lage sein werden, Rundfunkdienste anzubieten, während Inhalteanbieter Zugang zum Kommunikationsmarkt erhalten.

Genau aus diesem Grund hat die Kommission die Modernisierung des Rechtsrahmens für diese Branche zur vorrangigen Aufgabe erklärt. Die Vorschriften müssen mit der Technologie Schritt halten, und das erklärte Ziel besteht darin, den Sektor mit den „modernsten und flexibelsten [Vorschriften] der Welt“ auszustatten, um den Wettbewerb zu fördern und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher zu erweitern, ohne dabei jedoch Zielsetzungen von allgemeinem öffentlichen Interesse wie die kulturelle Vielfalt und den Jugendschutz aufzugeben.

Der gesamte Konsultationsprozess wurde in fünf Themenpapieren, in denen die bisherigen Diskussionsergebnisse zu den folgenden Bereichen ausgeführt sind, zusammengefasst und veröffentlicht:

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Themenpapiere für die Konferenz zur audiovisuellen Politik in Liverpool, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9790>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Vorschläge für europäische strafrechtliche Vorschriften bei der Verletzung geistigen Eigentums

Im April 2004 wurde die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in das europäische Arsenal der Bestimmungen zum Schutz von Rechteinhabern aufgenommen. Ihr vorrangiges Ziel besteht darin, die Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu harmonisieren und dadurch Rechtsverletzungen entgegenzuwirken, die sich der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedsstaaten bedienen (siehe IRIS 2003-3: 8, IRIS 2004-4: 5 und IRIS 2005-6: 4). Am 12. Juli 2005 unternahm die Kommission einen weiteren Schritt in ihrem Kampf gegen Produktnachahmung und -piraterie, indem sie Vorschläge für eine Richtlinie und für einen Rahmenbeschluss mit dem Ziel der Angleichung des nationalen Strafrechts und der Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit in diesem Bereich einbrachte.

Diese Vorschläge für neue Rechtsinstrumente sollten die Mitgliedsstaaten in die Lage versetzen, eine gemeinsame Front gegen die ständig zunehmenden Übergriffe

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● „Produktnachahmung und -piraterie: EU-Kommission schlägt europäische Strafvorschriften für die Verletzung geistigen Eigentums vor“, Pressemitteilung vom 12. Juli 2005 abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9784>

DE-EN-FR-IT

● Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums / Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung geistigen Eigentums, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9787>

DE-EN-FR

- Auf dem Weg zu einem modernen Regelwerk für audiovisuelle Inhalte: Umfang und Zuständigkeiten,
- Kommerzielle Kommunikation,
- Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde, Recht auf Gegendarstellung,
- Kulturelle Vielfalt,
- Recht auf Information und Kurzberichterstattung.

Diese Papiere sind für die Öffentlichkeit zugänglich, die zu ihnen Stellung nehmen kann, und dienen zur Vorbereitung einer hochrangigen Konferenz zur audiovisuellen Politik, die gemeinsam mit der britischen Ratspräsidentenschaft organisiert wird und vom 20.-22. September in Liverpool stattfinden soll. Nachdem die Kommentare von Betroffenen und die Schlussfolgerungen der Konferenz von Liverpool zusammengetragen sind, wird die Kommission Ende 2005 ein neues EU-Regelwerk für audiovisuelle Inhalte vorschlagen.

Damit endet der Modernisierungsprozess des europäischen Medienrahmens als Teil eines größeren Unternehmens, genannt die „i2010 - Initiative“ (siehe IRIS 2005-7: 5), welche die europäische Informationsgesellschaft und die Medienindustrie auf Augenhöhe halten soll. Dadurch dass alle Bereitstellungsplattformen (Rundfunk, Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze, Mobiltelefone der dritten Generation...) und linearen und nichtlinearen Dienste für audiovisuelle Inhalte abgedeckt werden, zielen die Vorschriften, die derzeit erarbeitet werden, darauf ab, diese Aufgabe für den audiovisuellen Sektor zu erfüllen. ■

krimineller Organisationen auf Rechte des geistigen Eigentums zu bilden. Dieses Problem wurde aktuell, da Produktnachahmung und -piraterie die Innovationskraft schwächen und einige Industriesektoren untergraben. Die Kommission ist jedoch nicht allein wegen des wirtschaftlichen Aspektes besorgt, könnten doch die von Produktpiraten gefertigten Waren zu einer ernststen Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit werden.

Bislang haben Verletzungen des geistigen Eigentums lediglich leichte Strafen nach sich gezogen; die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dies ändern. Sie sind auf jegliche Art von Rechtsverletzungen anzuwenden und zielen insbesondere auf vorsätzliche Verletzungen im kommerziellen Maßstab sowie auf Versuche, Beihilfe oder Anstiftung zu solchen Handlungen ab. Als Strafe werden mindestens vier Jahre Freiheitsentzug und Geldbußen in Höhe von EUR 100.000 - EUR 300.000 vorgeschlagen, wenn kriminelle Organisationen beteiligt sind oder eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu befürchten ist. Es steht den Mitgliedsstaaten frei, nach ihrem Ermessen härtere Strafen anzuwenden.

Neben diesen vorgeschlagenen Rechtsinstrumenten unterstützt die Kommission Aufklärungsarbeit seitens nationaler und regionaler Behörden wie auch sonstiger Betroffener, um nicht nur das Bewusstsein bei Industrieunternehmen sondern auch in der Öffentlichkeit zu stärken. Dadurch könnten die Anstrengungen im andauernden Kampf gegen Produktnachahmer und -piraten nachhaltig unterstützt werden. ■

Europäische Kommission: Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten

Am 7. Juli 2005 veröffentlichte die Europäische Kommission das interne Arbeitspapier „Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten“.

Die derzeitigen Gesetze in Bezug auf die Erlangung von Rechten von den örtlichen Rechteinhabergesellschaften in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten bereiten Internet-basierten Dienstleistern Schwierigkeiten bei der Aufnahme ihrer Geschäfte und bei der Bereitstellung von Dienstleistungen wie Simulcasting, Webcasting, Streaming, Downloading oder Online-on-demand-Dienste. Auch im Vergleich zur Situation in den Vereinigten Staaten ist die Lizenzvergabe für Online-Musik in der EU sehr rückständig. Die Gründe dafür könnten bei den Beschränkungen im Bezug auf die grenzüberschreitende Lizenzvergabe und die grenzüberschreitende Verteilung von Lizenzeinnahmen wie auch bei dem Umstand liegen, dass die Santiago-Vereinbarung und die BIEM/Barcelona-Vertretungvereinbarung die Rechteinhaber verpflichten, Mitglied der Verwertungsgesellschaft in ihrem eigenen Mitgliedsstaat zu werden.

Die Kommission erwägt drei Optionen zur Verbesserung der Situation. Option 1 besteht darin, den derzeitigen Status quo unverändert zu lassen. Option 2 sieht das Aufzeigen von Möglichkeiten vor, wie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften in den 25 Mitgliedsstaaten verbessert werden kann. Option 3 ist es, den Rechteinhabern die Wahl zu lassen, eine einzige Verwertungsgesellschaft zu ermächtigen, die Lizenzvergabe und die Überwachung der verschiedenen Arten von Nutzungen ihrer Werke in der gesamten EU abzuwickeln.

Die Kommission prüft die drei Optionen im Hinblick auf unterschiedliche Aspekte (z. B. Rechtssicherheit,

Transparenz, Innovation und Wachstum, Wettbewerb und die Auswirkung auf spezielle Gruppen). Die wichtigste Konsequenz aus einer Umsetzung der Optionen 1 und 2 ist, dass die Rechteinhaber nach wie vor verpflichtet sind, der Verwertungsgesellschaft ihres Mitgliedsstaates beizutreten und keinerlei Wahlmöglichkeit haben. Option 3 hingegen böte den Rechteinhabern die Gelegenheit, eine Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Verwaltung ihrer Werke in der gesamten EU zu beauftragen. Der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften würde ein Wettbewerbsumfeld für die grenzüberschreitende Verwaltung von Urheberrechten schaffen, in dem Verwertungsgesellschaften den Rechteinhabern bessere Dienste leisten würden, z. B. Verbesserung der grenzüberschreitenden Lizenzgebührensregelungen und Spezialisierung auf das Repertoire eines bestimmten Genres.

Zur Umsetzung dieses Ziels stellt die Kommission eine Reihe von Grundprinzipien auf, an die sich die EU-Mitgliedsstaaten halten sollten:

- Der Rechteinhaber sollte einen einheitlichen EU-Rechteinhaber unabhängig vom Sitz oder von der Nationalität des Rechteinhabers wählen können.
- Das Online-Repertoire und das territoriale Lizenzvergaberecht von Verwertungsgesellschaften sollte sich nicht aus wechselseitigen Vereinbarungen ergeben, sondern von Rechteinhabern gewährt werden, die mit einer Gesellschaft ihrer Wahl eine direkte vertragliche Vereinbarung treffen.
- Der individuelle Mitgliedsvertrag sollte es dem Rechteinhaber ermöglichen, die Kategorien der zu verwaltenden Rechte und die territoriale Zuständigkeit der Gesellschaft genau festzulegen.
- Die individuellen Mitgliedsverträge sollten eine Fürsorgepflicht zwischen der Verwertungsgesellschaft und ihren Mitgliedern begründen, die erstere verpflichtet, Lizenzeinnahmen gerecht zu verteilen.
- Die Mitgliedschaft sollte einzelnen Kategorien von Rechteinhabern, die ihre Interessen überwiegend nicht im Inland haben (z. B. Musikverleger), nicht verwehrt werden können.
- Die Nichtdiskriminierung im Bezug auf die bereitgestellten Dienste und die Fürsorgepflicht der Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern sollten zu einer Kultur der Transparenz und der guten Führung in Bezug darauf führen, wie die Rechte über EU-Grenzen hinweg kollektiv wahrgenommen werden. ■

Margreet
Groenenboom
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9778>

EN

● „Urheberrechtsschutz für Musikwerke – Kommission schlägt Reform der Internet-Lizenzierung vor“, Pressemitteilung vom 7. Juli 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9781>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Konsultationsverfahren zu Verpflichtungszusagen der Verwertungsgesellschaften zur Lizenzvergabe für Online-Musik

Am 29. April 2004 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung von Beschwerdepunkten, die sich gegen restriktive Praktiken von Verwertungsgesellschaften bei der Verbreitung von Online-Musik richten. Diese Mitteilung fand im Vorfeld des derzeitigen öffentlichen Konsultationsverfahrens zu den Verpflichtungszusagen statt, in dem die Zugeständnisse, die diese Gesellschaften seither gegenüber der Kommis-

sion gemacht haben, zusammengefasst werden.

Bislang haben die niederländische und die belgische Verwertungsgesellschaft Buma bzw. Sabam zugesagt, keine vertraglichen Vereinbarungen einzugehen, die eine so genannte „Klausel über einen wirtschaftlichen Mittelpunkt“ beinhalten. Dadurch, dass die Klausel verhindert, dass Nutzer eine EWR-weite Lizenz von anderen als ihrer eigenen nationalen Verwertungsgesellschaft erwerben, begünstigt sie eine territoriale Monopolstellung. Dies kann als nicht vereinbar mit den Bestimmungen von Art. 81 des EG-Vertrages betrachtet werden und die Entwicklung eines gemeinsamen Mark-

tes für die Lizenzvergabe für Online-Musik behindern.

Die Kommission befürwortet jedoch den in der so genannten Santiago-Vereinbarung verankerten Grundsatz einer EWR-weiten Einmallylizenz für legitime Online-Musik-Dienste für die Musikrepertoires sämtlicher Verwertungsgesellschaften. Diese Vereinbarung war der Kommission im April 2001 von 16 führenden Organisationen angezeigt worden und bildet die Grundlage für die Lizenzvergabe-Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit, die unter anderem die „Klausel über einen wirtschaftlichen Mittelpunkt“ beinhalten. Das ist die Klausel, die nun bemängelt wird. Die Einforderung von Zusagen wei-

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

• „Online-Musikvertrieb: EU-Kommission befragt Öffentlichkeit zu Verpflichtungszusagen von BUMA und SABAM“, Pressemitteilung abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9769>

DE-EN-FR

NATIONAL

AL – Entwicklungen im Markt der elektronischen Medien

Der für die Vergabe von Lizenzen an private Hörfunk- und Fernsehsender in Albanien zuständige *Keshilli Kombetar I Radiove dhe Televizioneve* (Nationaler Radio- und Fernsehrat) beschloss im Juli 2005, einen Wettbewerb um eine neue Lizenz für das landesweite terrestrische analoge Privatfernsehen anzukündigen. Zuvor hatte das Parlament im Mai 2005 einen Gesetzentwurf zum digitalen terrestrischen und Satellitenfernsehen in Albanien abgelehnt (siehe IRIS 2005-7: 8). Somit verfügt das Land nicht über einen genehmigten

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

• Öffentliche Mitteilung des *Keshilli Kombetar I Radios dhe Televizioneve* (Nationaler Radio- und Fernsehrat der Republik Albanien) vom 25. Juli 2005 über den Wettbewerb um eine neue Lizenz für das landesweite terrestrische analoge Fernsehen in Albanien

SQ

AU – Bundesgericht urteilt gegen Kazaa

Das Bundesgericht von Australien hat am 5. September 2005 entschieden, dass Sharman Networks Ltd, der Anbieter der Software für die Peer-to-Peer-Tauschbörse Kazaa, gegen die Urheberrechte der großen Plattenfirmen verstoßen habe, indem Benutzern der Tauschbörse erlaubt wird, das Urheberrecht der Kläger an ihren Musikwerken zu verletzen.

Nach Abschnitt 101 des australischen Urheberrechtsgesetzes wird das Urheberrecht dann verletzt, wenn eine Person, die nicht Inhaber des Urheberrechts ist und keine Lizenz des Urheberrechtinhabers besitzt, einer anderen Person in Australien einen Verstoß gegen das Gesetz erlaubt. Zur Feststellung, ob eine Person ohne entsprechende Lizenz des Urheberrechtinhabers in Australien einen Gesetzesverstoß erlaubt hat oder nicht, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

(a) das Ausmaß der Macht (sofern gegeben) dieser Person, den betreffenden Gesetzesverstoß zu verhindern;

terer Verwertungsgesellschaften, denen die Mitteilung von Beschwerdepunkten zugestellt wurde, dauert an und wird im Amtsblatt veröffentlicht, um interessierten Dritten die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen.

Verwertungsgesellschaften spielen eine wichtige Rolle, da sie die Rechteinhaber durch die Lizenzvergabe an Nutzer vertreten und folglich die Gebühren einnehmen. Sie übernehmen auch die Verteilung dieser Gebühren an die Urheber und die Überwachung der Nutzung ihrer Werke, womit sie ihre Rechte wirksam zu vertreten suchen. Ihre Verpflichtungszusagen sind daher von großem Wert, umso mehr als sie verbindlich sein werden, nachdem die Kommission eine förmliche Entscheidung trifft, wenn einmal alle Vorschläge eingehend geprüft und Dritten zur Stellungnahme vorgelegt worden sind. ■

Aktionsplan für die Umstellung auf den digitalen Rundfunk.

Bisher sind bereits zwei landesweite analoge Privatsender in Albanien zugelassen, die jedoch nur 50 % des Staatsgebiets abdecken, obwohl sie gesetzlich verpflichtet sind, innerhalb von sechs Jahren nach Betriebsaufnahme mindestens 90 % des Gebiets abzudecken und 90 % der Bevölkerung zu bedienen.

Seit 2004 gibt es zudem zwei unlicenzierte private Rundfunkgesellschaften („Digitalb“ und „Sat +“), die jeweils mehr als 20 Programme terrestrisch und per Satellit ausstrahlen.

Die jüngste Entscheidung des Nationalen Radio- und Fernsehrats zur Vergabe einer Lizenz für einen neuen landesweiten analogen terrestrischen Fernsehsender scheint unter diesen Umständen nicht für mehr Ordnung im albanischen Markt der elektronischen Medien zu sorgen. ■

(b) die Art einer eventuell bestehenden Beziehung zwischen dieser Person und der Person, die den betreffenden Verstoß begangen hat;

(c) die Frage, ob diese Person sonstige sinnvolle Maßnahmen ergriffen hat, um den Verstoß zu verhindern bzw. zu vermeiden, einschließlich der Frage, ob diese Person ggf. bestehende Verhaltensregeln der Branche eingehalten hat.

Die Beklagten hatten nach Auffassung des Gerichts schon seit langem gewusst, dass Kazaa in großem Stile für den Austausch von urheberrechtsgeschützten Dateien genutzt wurde und sie hatten auch keinerlei technische Maßnahmen ergriffen, die ihnen zumindest ermöglicht hätten, den Austausch von geschützten Dateien einzuschränken. Darüber hinaus hätten die Beklagten die Benutzer der Tauschbörse aufgefordert, die Urheberrechtsbeschränkungen der Plattenfirmen zu ignorieren. Vom Gericht zurückgewiesen wurde das Argument der Beklagten, dass die Kläger die Verletzung ihrer Urheberrechte verhindern (bzw. zumindest deut-

lich reduzieren) könnten, wenn sie bereit wären, urheberrechtlich geschützte Werke auf Lizenzbasis gegen eine Gebühr bereitzustellen. Genauso wenig wurde vom Gericht der Einwand berücksichtigt, dass es den Klägern möglich gewesen wäre, ihre CDs durch Anwendung entsprechender Kopierschutztechniken sicherer gegen Missbrauch mehr abzusichern.

Dementsprechend erließ das Gericht eine Verfügung, wonach die Beklagten es zu unterlassen haben, sei es selbst oder über ihre Bediensteten bzw. Beauftragten, Kazaa-Benutzern in Australien zu erlauben, Kopien von urheberrechtlich geschützten Tonaufnahmen zu machen oder diese ohne entsprechende Lizenz der jeweiligen Rechteinhaber der Öffentlichkeit bereitzustellen. Da nach Auffassung des Gerichts Urheberrechtsverletzungen durch die Benutzer von den Klägern vermutlich nicht vollständig verhindert werden können, räumte es den Beklagten die Möglichkeit ein, die Kazaa-Software gezielt dahingehend zu ändern, dass die Urheberrechte der Kläger (so weit wie möglich) geschützt werden, ohne hierbei unnötigerweise die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit anderer zu beeinträchtigen. So sei die Bereitstellung von Software an neue Benutzer dann

nicht als Verstoß anzusehen, wenn diese Software im Vorfeld so geändert wird, dass eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Das allen neuen Benutzern der Kazaa-Tauschbörse zur Verfügung gestellte Programm enthält eine „nicht-optionale Schlüsselwort-Filtertechnologie“, bei der aus den angezeigten Suchergebnissen alle Werke ausgeschlossen werden, die in von den Klägern gelieferten bzw. regelmäßig aktualisierten Listen ihrer urheberrechtlich geschützten Werke (identifiziert nach Titel, Komponist, Künstler oder anderweitig) angegeben sind; des Weiteren muss besagte Filtertechnologie in alle zukünftigen Versionen der Kazaa-Tauschbörse integriert werden und Anwender älterer Versionen müssen mit maximalem Druck durch Dialogfelder auf der Kazaa-Website zum Upgrade auf eine neue Version mit besagter Filtertechnologie gezwungen werden; oder:
- Die Softwarekomponente TopSearch des Kazaa-Systems liefert bei einer Anfrage nach einem Werk, das in einer solchen Liste von geschützten Titeln steht, nur Suchergebnisse, die sich auf lizenzierte Werke und Warnhinweise gegen Urheberrechtsverletzungen beschränken und die eine Bereitstellung einer Kopie eines gelisteten Werks ausschließen.

Diese Änderungen sind zwischen den Beklagten und den Klägern zu vereinbaren oder vom Gericht zuzulassen. ■

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

• Bundesgericht von Australien, *Universal Music Australia Pty Ltd gegen Sharman License Holdings Ltd* [2005] FCA 1242, 5. September 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9797>

EN

CH – Das öffentlich-rechtliche Fernsehen verlängert seine Unterstützung für die audiovisuelle Industrie

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse (SSR) und sechs Partner der Schweizer Filmbranche haben den *Pacte de l'audiovisuel* erneut um drei Jahre verlängert (2006-2008). Der erstmalig 1996 unterzeichnete *Pacte de l'audiovisuel* dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen der SSR und der audiovisuellen Industrie und soll den Fortbestand der Produktionstätigkeiten sichern (siehe IRIS 2003-7: 13). Zudem wird die finanzielle Unterstützung von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft für unabhängige Produktionen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz) verankert. Seit 1996 wurde das über drei Jahre laufende Budget von 34,5 auf 57,9 Millionen Schweizer Franken (CHF) erhöht; die Mittel werden für die Spielfilmproduktion, Dokumentarfilme, Animationsfilme und Kurzfilme verwendet.

Mit dem am 8. August 2005 im Rahmen des internationalen Filmfestivals in Locarno unterzeichneten *Pacte de l'audiovisuel* 2006-2008 werden im Wesentlichen die Bestimmungen des vorhergehenden Abkommens übernommen. Die wenigen in 2003 und 2004 eingetragenen Änderungen werden im neuen Abkommen bestätigt. Der Jahresbeitrag von SSR beläuft sich auf insgesamt CHF 19,3 Millionen, was eine Erhöhung um

14,8% im Vergleich zum vorhergehenden Abkommen bedeutet. Der Hauptteil dieses Betrags geht in die Spielfilmproduktion (CHF 7,8 Mio.) sowie in die Fernsehfilmproduktion (CHF 7,9 Mio.). CHF 300 000 sind für Animationsfilme vorgesehen. Zudem werden Prämien (*Succès passage antenne*) in Höhe von CHF 3,3 Millionen durch die SSR vergeben (wobei sich die SSR das Recht vorbehält, diesen Betrag in 2006 anzupassen). Bei *Succès passage antenne* handelt es sich um einen Investitionsfonds, der die Ausstrahlung von Schweizer Filmen in den Fernsehprogrammen der SSR erhöhen und eine gewisse Kontinuität des Filmeschaffens gewährleisten soll. Die als *Succès passage antenne* vergebenen Prämien müssen in Spiel- oder Fernsehfilmprojekte investiert werden.

Die von der SSR im Rahmen des *Pacte de l'audiovisuel* investierten Mittel werden auf der Grundlage von Koproduktionsverträgen zwischen den unabhängigen Schweizer Produzenten und den Fernsehparteien von SSR zugeteilt: Schweizer Fernsehen (SF-DRS), Télévision Suisse Romande (TSR) und Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (RTSI). Die Vertragsbedingungen werden auf der Grundlage von Musterverträgen festgelegt, wobei insbesondere der Art und dem Budget der Produktion, der finanziellen Verpflichtung der SSR und den zu bedienenden Märkten Rechnung getragen wird. Die von den Produzenten vorgelegten Projekte müssen qualitativ hochwertig und in Anbetracht der Marktbedingungen attraktiv und wirtschaftlich tragbar sein. Im Gegenzug für die finanzielle Unterstützung erwirbt die SSR einen Teil der Koproduktion am Werk sowie die Fernsehverwertungsrechte in der Schweiz für eine Dauer von 15 Jahren. ■

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen (Genf)

• *Pacte de l'audiovisuel 2006-2008 - zwischen der Société Suisse de Radiodiffusion et Télévision (SRG SSR idée suisse) und der unabhängigen Filmbranche geschlossene Vereinbarung*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9753>

FR

CH – Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechts

Der Schweizerische Bundesrat (Regierung) hat bei den interessierten Instanzen einen Vorentwurf zur Überarbeitung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in die Vernehmlassung gegeben. Hauptziel dieser Revision ist es, das Urheberrecht an die neuen Kommunikationstechnologien und die digitale Weiterverbreitung anzupassen (siehe IRIS 2004-10: 6). Zudem soll der Schweiz ermöglicht werden, die beiden „Internet-Abkommen“ der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), d. h. den WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und den Vertrag über künstlerische Darbietungen und Tonträger (WPPT) zu ratifizieren.

Der Vorschlag, die Internetverträge zu ratifizieren, stieß allgemein auf Zustimmung. Allerdings werden die Bestimmungen mit Blick auf das Umgehungsverbot technischer Schutzmaßnahmen (Zugangs- und Kopiersperren) angesichts unterschiedlicher Interessen bei Künstlern, Nutzern und der kulturellen Wirtschaft sehr kontrovers beurteilt. Einige befragte Kreise vertreten die Auffassung, die Bestimmungen schützten zu sehr die Interessen der Rechteinhaber und benachteiligten die Nutzer. Andere Organisationen meinen im Gegenteil, die Maßnahmen zum besseren Schutz der Urheber seien mit Blick auf digitale Raubkopien unzureichend. Einige Organisationen befürchten zudem eine missbräuchliche Anwendung der technischen Schutzvorrichtungen zum

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen (Genf)

• Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9754>

FR-DE-IT

CS – Änderungen am Rundfunkgesetz vorgeschlagen

Ein Jahr nach der letzten Änderung des Rundfunkgesetzes von 2002 (siehe IRIS 2002-8: 11 und IRIS 2004-8: 6) verabschiedete die serbische Regierung den Vorschlag für neue Änderungen und leitete ihn dem Parlament zu.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen verschiedene Themen, allen voran die Amtszeit der Ratsmitglieder (siehe IRIS 2005-4: 7). Die Amtszeit ab der ersten Einberufung in den Rat betrug bisher für drei Mitglieder zwei Jahre, für weitere drei Mitglieder vier Jahre und für die letzten drei Mitglieder sechs Jahre (wobei die Dreiergruppen jeweils durch Losentscheid zusammengestellt werden). Sie soll zu vier, fünf und sechs Jahren geändert werden. Dabei hängt die Länge nicht vom Los ab, sondern vom Ernennenden. Außerdem sollen den Ratsmitgliedern weitere Amtszeiten erlaubt werden.

Ein weiteres Thema, um das es in den Änderungen geht, ist der Widerruf des bisherigen Vetorechts für das Ratsmitglied aus der Region Vojvodina. Als das Parlament das Rundfunkgesetz von 2002 im Jahr 2004 änderte, wurde die Zahl der Ratsmitglieder, die von der Provinz Vojvodina ernannt werden, reduziert. Zum Aus-

Nachteil der Konsumenten.

Umstritten sind auch die Ausnahmebestimmungen mit Blick auf die Nutzung zu privaten Zwecken. Hier stehen sich die Befürworter einer weiten Auslegung des Begriffs „Nutzung zu privaten Zwecken“ und diejenigen, die eine engere Definition wünschen, gegenüber. Vor allem ist die Frage umstritten, ob die Vervielfältigung eines Werks aus illegalen Quellen (Herunterladen von Werken über Online-Tauschbörsen) erlaubt sein soll oder nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist vorgesehen, das Herunterladen zu privaten Zwecken zu erlauben. Allerdings wird es verboten sein, Musik oder Filme über Online-Tauschbörsen zur Verfügung zu stellen, damit andere Nutzer diese herunterladen können.

Die Bestimmungen für behinderte Menschen, im Rahmen derer diese Zugang zu Werken in einer ihnen zugänglichen Form erhalten sollen, wurde einhellig begrüßt. Hingegen lehnten die Nutzerorganisationen die Einführung eines Urheberpersönlichkeitsrechts für ausübende Künstler ab. Die Organisationen gehen davon aus, dass Letztere ausreichend durch die Bestimmungen des Zivilrechts mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeit geschützt seien. Uneinigkeit besteht ferner in der Frage danach, ob die Übertragung von Programmen über Internet als traditionelle Ausstrahlung zu werten ist (und somit unter den Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften fällt) oder unter das neue Exklusivrecht fällt, Werke im Internet auf Anforderung zugänglich zu machen.

Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement damit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung bis Anfang 2006 einen Revisionsentwurf mit Blick auf das Urheberrecht zu erarbeiten. ■

gleich erhielt das verbleibende Mitglied ein Vetorecht für alle Ratsentscheidungen, die die Vojvodina betreffen. Jetzt schlägt die Regierung den Widerruf dieses Vetorechts vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen zudem eine Verlängerung der Frist für die Privatisierung lokaler Medien vor, die bisher von Städten und Gemeinden kontrolliert werden, sowie die Verlängerung der Frist für die Umwandlung des staatlichen Radio- und Fernsehsenders RTS in einen öffentlich-rechtlichen Sender.

Darüber hinaus sehen die Änderungen vor, dass schon vor der Umwandlung Rundfunkgebühren für RTS erhoben werden können. Ferner wurden die gesetzlich vorgesehenen Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten deutlich erhöht.

Die öffentlichen Reaktionen auf die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht positiv.

Teilweise wurde gefordert, die Änderungspläne völlig aufzugeben, weil sie die institutionelle Unabhängigkeit des Rates einschränken, indem sie die Dauer der Amtszeit ändern und die Entscheidung, welches Ratsmitglied länger und welches kürzer amtiert, an die Frage knüpfen, wer das betreffende Mitglied ernannt (wobei zudem die vom Staat ernannten Mitglieder die mit sechs Jahren längste Amtszeit haben). Die Entscheidung, die Erhebung der Rundfunkgebühren bereits

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Kanzlei Živković
& Samarđžić

zu ermöglichen, bevor RTS in einen öffentlich-rechtlichen Sender umgewandelt ist, wurde von der Öffentlichkeit ebenfalls stark kritisiert. Es wurde argumentiert, dass die Leitung des staatlichen Fernsehens unmittelbar von der Regierung ernannt werde und

daher von deren Politik abhängig sei, und dass Rundfunkgebühren, die eigentlich die Regierungsunabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Sender gewährleisten sollen, ihren Zweck unter diesen Umständen nicht erfüllen können. ■

CZ – Begrenzung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen

Das Parlament der Tschechischen Republik hat ein neues Rundfunkgebührengesetz verabschiedet, durch das die Rundfunkgebühren angehoben werden. Im Gegenzug wird das tschechische öffentlich-rechtliche Fernsehen fast komplett auf Werbeeinnahmen verzichten müssen.

Im Moment beträgt die Fernsehgebühr CZK 75 monatlich (EUR 2,50). Sie soll zunächst auf CZK 100, dann ab 1. Januar 2007 auf CZK 120 und ab 1. Januar 2008 auf CZK 135 monatlich angehoben werden. Die Hörfunkgebühr beträgt zur Zeit CZK 37 monatlich und wird auf künftig CZK 45 erhöht. Werbung im Tschechischen Radio ist schon jetzt nur eingeschränkt möglich.

Die Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen darf momentan ein Prozent der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Zusammen mit Teleshopping-Spots kann die tägliche Werbezeit bis zu 10 Prozent betragen.

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

• **Zákon ze dne ... 2005 o rozhlasových a televizních poplatcích a o změně některých zákonů (Rundfunkgebührengesetz 2005)**

CS

Zwischen 19 und 22 Uhr (Prime Time) darf pro Stunde 6 Minuten Werbung gesendet werden. Ab dem 1. Januar 2007 dürfen Werbespots 0,5 Prozent der täglichen Sendezeit nicht überschreiten, eine Ausdehnung auf 5 Prozent unter Einbeziehung von Teleshopping ist möglich. Ab dem 1. Januar 2008 darf Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausschließlich noch im Zusammenhang mit bedeutsamen Kultur- und Sportereignissen gesendet werden (vor dem Anfang, am Ende und in Pausen), wenn der Erwerb der Senderechte für solche Ereignisse mit der Verpflichtung zur Sendung der Werbung verbunden ist.

Die Erhebung der Rundfunkgebühren wird strenger. Die Rundfunkgebührenpflicht soll künftig jede natürliche oder juristische Person mit Stromanschluss im Haushalt betreffen. Eine Erklärung, dass kein Empfangsgerät im Haushalt vorhanden ist, ist möglich. Wer das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes nicht anzeigt oder Rundfunkgebühren ganz oder teilweise nicht leistet, soll einen hohen Zuschlag bezahlen. Die Einnahmen aus der Fernsehwerbung, die bis jetzt das öffentlich-rechtliche Fernsehen verbucht, sollen zur Entwicklung des digitalen Fernsehens dienen. ■

DE – Strafbarkeit eines inszenierten Überfalls auf eine Nachrichtensendung

Das Amtsgericht Karlsruhe hat am 7. Juni 2005 einen Studenten zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sich dieser durch die Inszenierung eines Überfalls auf die Nachrichtensendung „Tagesschau“ strafbar gemacht habe.

Der Angeklagte ist Student an einer Hochschule für Gestaltung und wollte mit der Aktion einen Nachweis für seine These liefern, dass die Medien als Terrorverstärker fungieren. Hierzu drehte der Angeklagte unter Verwendung originalgetreuer Kulissen der Tagesschau eine fiktive Nachrichtensendung. Im Verlauf dieser Sendung wurde die Nachrichtensprecherin von einer bewaffneten Person überfallen, die sie u.a. dazu zwang, Texte über „das Böse“ in der Welt vorzulesen. Der vermeintliche Täter verlangte ferner unter Drohungen von dem Sender, eine TED-Umfrage durchzuführen und bestimmte Bilder auszustrahlen. Nach etwa einer halben Stunde endete der Beitrag mit einer an die Zuschauer gerichteten Erklärung, dass es sich um eine fiktive Tagesschausendung gehandelt habe.

Diese - vermeintlich authentische - Nachrichtensendung ließ der Angeklagte in einer Reihe von Gaststätten zur gewöhnlichen Sendezeit der Tagesschau ausstrahlen und filmte teilweise die Reaktionen der dort

anwesenden Gäste. Einige der Gäste reagierten deutlich geschockt auf das von ihnen für echt gehaltene Szenario.

Das Amtsgericht hat dieses Verhalten des Angeklagten als eine strafbare Störung des öffentlichen Friedens sowie als Vortäuschen eines Unglücksfalles gewertet. Hierbei hatte sich das Gericht insbesondere mit dem Argument des Angeklagten auseinandersetzen, die Aktion sei durch die in Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützte Kunstfreiheit gedeckt, weshalb eine Strafbarkeit nicht in Betracht komme. Das Gericht führt hierzu aus, dass die vorbehaltlos gewährte Kunstfreiheit im System der Grundrechte auf sog. immanente Schranken stoße und daher durch Strafgesetze eingeschränkt werden könne. Die Kunstfreiheit an sich stelle keinen absoluten Höchstwert dar, sondern sei eines von mehreren Grundrechten. Der Einzelne habe ein Recht auf ein „kunstfreies Leben“ und könne nicht dazu gezwungen werden, Kunstwerke in der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu nehmen. Dies habe zur Folge, dass er außerhalb dafür bestimmter Einrichtungen (z. B. Museen) darauf hingewiesen werden müsse, dass er einem Kunstwerk oder einer künstlerischen Aktion ausgesetzt werde. Der Angeklagte habe den Zuschauern hingegen planmäßig vorenthalten, dass es sich bei dem - vermeintlichen - Gewaltangriff auf die Nachrichtensendung um eine Kunstaktion handelte. Dies sei zu Zeiten, in denen der Terrorismus in den Alltag eingezogen sei, nicht hinnehmbar, so das Gericht. ■

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Entscheidung des Amtsgerichts Karlsruhe vom 7. Juni 2005**

DE

DE – Gericht bestätigt Sperrungsverfügungen gegenüber Access-Providern

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 10. Mai 2005 die Klage eines Access-Providers (hierbei handelt es sich um Anbieter, die lediglich den Zugang zum Internet vermitteln) abgewiesen, die sich gegen sog. Sperrungsverfügungen der Düsseldorfer Bezirksregierung richteten. Diese Verfügungen betrafen die Sperrung des Zugangs zur Nutzung zweier Internetseiten mit rechtsradikalen Inhalten, auf denen u.a. der Holocaust verherrlicht bzw. verharmlost wird. Anbieter dieser Websites sind in den USA ansässige Internet-Provider, die diese Seiten inhaltlich gestaltet und ins Netz gestellt haben (sog. Content-Provider bzw. Service/Host-Provider). Da Maßnahmen der deutschen Behörde gegenüber diesen Anbietern in den USA als nicht erfolgversprechend anzusehen waren, sei die Inanspruchnahme der in Nordrhein-Westfalen ansäs-

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10. Mai 2005, Az. 27 K 5968/02, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9777>

DE

DE – Neues Konzept für Filmförderungsfonds

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bundesregierung und der Filmwirtschaft legte am 21. Juli 2005 ein Konzept für einen neuen Filmförderungsfonds vor.

Das Ziel dieses Fonds soll es sein, die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu stärken sowie die Restfinanzierungslücke bei der Produktion deutscher Filme zu schließen. Das Konzept stützt sich auf die Errichtung eines Risikokapitalfonds.

Notwendig wurde eine neue Möglichkeit der Filmfinanzierung unter anderem auch durch die geplante Abschaffung der Medienfonds, die bisher für einige Projekte herangezogen werden konnten.

Die Förderung soll durch die Vergabe von bedingt rückzahlbaren Darlehen erfolgen.

Dabei ist eine Begrenzung der Höhe des Darlehens auf 20% der in Deutschland verausgabten Gesamtherstellungskosten vorgesehen.

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Konzept eines „Filmförderungsfonds“, 21. Juli 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9775>

DE

FR – Rücknahme der Investitionsgenehmigung für den Spielfilm *L'ex-femme de ma vie* in der Berufung aufgehoben

Am 21. Juli 2005 hob das Pariser Verwaltungsberufungsgericht das Urteil des Pariser Verwaltungsgerichts vom 5. November 2004 auf, welches wiederum die Entscheidung des Direktors des *Centre national de la cinématographie* (französische Filmförderungsanstalt - CNC) zur Erteilung einer Investitionsgenehmigung an die Gesellschaften ICE 3 und Josy Films für den Film *L'ex-femme de ma vie* aufgehoben hatte.

Zu einem Urteil betreffend die Erteilung einer Inves-

sigen Access-Provider durch die Beklagte rechtmäßig erfolgt. Die von ihnen verlangte Sperrung des Zugangs zu den entsprechenden Websites sei technisch möglich und auch zumutbar, führt das Gericht weiter aus. Da es sich bei den Sperrungsverfügungen nach der Einschätzung des Gerichts um Dauerverwaltungsakte handelt, hatte es sich zudem mit einem Wechsel auf der Beklagtenseite auseinanderzusetzen, der auf das Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages am 1. April 2003 zurückzuführen ist. Der Zuständigkeitsübergang von der Bezirksregierung Düsseldorf auf die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen habe an der Rechtmäßigkeit der Verfügungen jedoch nichts geändert, stellt das Gericht fest. Auch unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten sei die Verfügung nach heute geltendem Recht nach wie vor als rechtmäßig anzusehen.

Die Entscheidung gelangt damit in weiten Teilen zu den gleichen Ergebnissen wie bereits das Verwaltungsgericht Köln in einem Urteil vom 3. März 2005 (Az. 6 K 7151/02), welchem ebenfalls die Klage eines Access-Providers gegen eine Sperrungsverfügung der Düsseldorfer Bezirksregierung zugrunde lag. ■

Der Fonds erhält im Gegenzug zu seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Anteil an den Verwertungserlösen des Films. Damit soll zunächst das Darlehen mit Zinsen zurückgeführt werden, anschließend ist auch eine Gewinnbeteiligung geplant. Die Finanzierung des Fonds soll sich nach einer Anschubfinanzierung des Bundes aus Rückflüssen der geförderten Filme (Tilgung, Zinsen, ggf. Gewinnbeteiligung) ergeben. Damit wird erreicht, dass gewinnträchtige Filme wiederum zur Unterstützung anderer Werke beitragen.

Die Förderung soll unter bestimmten Bedingungen sowohl für deutsche Filme als auch für Koproduktionen unter deutscher Beteiligung in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung dafür ist unter anderem die positive Bewertung des jeweiligen Konzeptes durch die Filmförderungsanstalt und die Investition von mindestens der fünffachen Darlehenssumme in Deutschland.

Die Bundesregierung hat das Konzept bereits angenommen und die entsprechenden Haushaltsmittel für 2006 eingeplant. ■

titionsgenehmigung für den Film *Un long dimanche de fiançailles* angerufen, hatte das Pariser Verwaltungsberufungsgericht einige Wochen zuvor jedoch deren Rücknahme bestätigt, und demzufolge und aufgrund des außereuropäischen Charakters der Gesellschaft 2003 Productions (siehe IRIS 2005-1: 13 und IRIS 2005-7: 13) die Produzenten um den Bezug öffentlicher Filmförderungsgelder gebracht.

Im vorliegenden Fall lässt das Gericht die Frage nach der Nationalität der zum Teil einem amerikanischen Unternehmen gehörenden Koproduktionsgesellschaft außer Betracht. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 33, Absatz 1 der Rechtsverordnung Nr. 99-130 vom 24.

Februar 1999 über die finanzielle Förderung der Spielfilmindustrie kann ein Investitionsgenehmigungsantrag nur von der delegierten Produktionsfirma eingereicht werden. Im Falle einer Koproduktion handelt dieses Unternehmen im Namen und für die Rechnung des oder der anderen Produktionsfirmen. Artikel 35 derselben Rechtsverordnung präzisiert, dass im Fall einer Koproduktion die Investitionsgenehmigung für jede der unter Vertrag stehenden Koproduktionsunternehmen erteilt wird. Nach Dafürhalten des Gerichts ergibt sich aus diesen Bestimmungen, dass im Fall einer Koproduktion die delegierte Produktionsfirma allein befugt sei, einen Investitionsgenehmigungsantrag im Namen und für die Rechnung des oder der anderen Produktionsfirmen einzureichen. Die dem delegierten Koproduzenten erteilte Genehmigung könne jedoch nicht implizit und zwangsläufig als für sämtliche am Werk beteiligten Koproduktionsgesellschaften gültig betrachtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einige der Koproduktionsgesellschaften nicht an der Antragstellung beteiligt waren, sei es, weil ihrerseits kein

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

• Pariser Verwaltungsberufungsgericht (im Plenum), 21. Juli 2005, Gesellschaft 2003 Productions und CNC, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Empfehlung des CSA betreffend der Programm-einstufung und -kennzeichnung zum Jugendschutz

Am 7. Juni 2005 verabschiedete der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) eine sich an die über sämtliche Netze (terrestrisch, Kabel, Satellit, Internet, ADSL...) ausstrahlenden Fernsehanbieter richtende Empfehlung über die Programmkennzeichnung und -einstufung zum Jugendschutz. Der an etablierte Grundsätze erinnernde Wortlaut der Empfehlung ist vor allem deshalb interessant, weil er bisher lediglich in Übereinkommen enthaltene Verpflichtungen in diesem Bereich ausführlich behandelt und diese auf alle Fernsehveranstalter überträgt, insbesondere auf diejenigen, die bisher nur einfache Erklärungen abgegeben hatten, dass sie keinen Informationsdienst über das örtliche Leben darstellen und dass ihr Jahreshaushalt EUR 150 000 nicht überschreitet. Gemäß dieser Bestimmungen müssen Anbieter von Fernsehdiensten unabhängig von Medium oder Ausstrahlungsmodus die notwendigen Vorkehrungen treffen und darauf achten, dass „zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und umso mehr in dem Jugendsendungen vorbehaltenen Programmteil Gewalt, auch psychologische, nicht als durchgehend oder allgegen-

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

• Empfehlung Nr. 2005-5 vom 7. Juni 2005 an die Anbieter von Fernsehdiensten betreffend die Programmkennzeichnung und -einstufung, JORF, 8. Juli 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9752>

FR

FR – Ein Bericht des Senats analysiert die Auswirkungen der Liberalisierung der Fernsehwerbung

Ein Bericht des Senats untersucht die Auswirkungen der Aufhebung des Fernsehwerbverbots für bestimmte

Interesse daran bestand, sei es, weil sie die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erteilung nicht erfüllten oder weil sie sich erst nach Erteilung der Genehmigung an den delegierten Koproduzenten an der Produktion beteiligt hatten. Das Gericht schmetterte das Prinzip der globalen Genehmigung ab und wies darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Erteilung einer einzigen Investitionsgenehmigung beschlossen worden sei, und zwar für den Film *L'ex-femme de ma vie*, zu Gunsten der Produktionsfirmen Josy Films und ICE 3. Diese Entscheidung als solche bedeute keine automatische Erteilung ebendieser Genehmigung an die Koproduktionsfirma des Films 2003 Productions, die außerdem den Antrag nicht mitgestellt habe. Folgerichtig werde damit der Anklagegrund hinfällig, der sich auf die Tatsache gestützt habe, dass oben genannte Unternehmen von der Gesellschaft Warner Bros France kontrolliert werden, dass deren Kapital wiederum zu 97 % von der amerikanischen Gesellschaft Warner Bros gehalten werde, und dass der Generaldirektor des CNC unter Bezugnahme auf Absatz III des Artikels L. 233-3 des französischen Handelsgesetzes sowie Absatz II 2. des Artikels 7 der Rechtsverordnung vom 24. Februar 1999 keine Investitionsgenehmigung habe erteilen können. ■

wärtig wahrgenommen bzw. als einzige Möglichkeit zur Lösung von Konflikten dargestellt wird.“ Dieser Gesetztestext übernimmt die Einstufung von Programmen in fünf Kategorien je nach Bewertung ihrer Akzeptabilität mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und sieht eine Anwendung der Programmkennzeichnung und der entsprechenden Programmplanungsbedingungen vor. Der Schutz jugendlicher Zuschauer ist eine der wesentlichen Aufgaben des CSA gemäß der Vorschriften von Artikel 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit (siehe IRIS 2004-1: 12 und IRIS 2005-2: 12). Die Absprache mit den Fernsehsendern ermöglichte die Festlegung eines Mechanismus zum Jugendschutz, dem sich auch die Privatsender in ihren Übereinkommen und die öffentlich-rechtlichen Sender in ihren Auftrags- und Pflichtenheften verschreiben. Die für die verschiedenen Ausstrahlungsträger anwendbare Veränderung des Rechtsrahmens und insbesondere das Aufkommen des Systems der Erklärungsabgabe parallel zu dem der mit einem Übereinkommen einher gehenden Genehmigung brachte die Regulierungsbehörde dazu, mittels einer Empfehlung zu intervenieren. Zu deren Anwendung sind sämtliche Anbieter verpflichtet. Am 10. Februar 2004 hatte sich der CSA für eine Beschlussregelung entschieden und jedem Rundfunkdienst untersagt, zwischen 6.00 und 22.00 Uhr Programme zu senden, an der Zuhörer unter 16 Jahren Anstoß nehmen könnten (siehe IRIS 2004-4: 9). ■

Sektoren (Presse, Literaturverlage, Vertriebsunternehmen) und damit der Deregulierung im Anschluss an eine Öffnung durch die Rechtsverordnung vom 7. Oktober 2003 (siehe IRIS 2003-8: 9 und IRIS 2004-2: 12). Für den Pressesektor gilt diese Öffnung vollständig, Fernsehwer-

bung für die Literaturbranche ist jedoch beschränkt auf Themenkanäle. Für Vertriebsunternehmen gilt diese Öffnung vom 1. Januar 2004 bis zum 1. Januar 2007 nur für Lokal- sowie Kabel- und Satellitensender. Hat die Regierung in ihrer bewussten Aufhebung des Fernsehverbots für die Vertriebsbranche zur Wiederbelebung lokaler Fernsehsender das tatsächliche Ausmaß dieser Maßnahme hinsichtlich der pluralistischen Aspekte erfasst? Der Bericht liefert ansatzweise Antworten auf diese Frage, indem er insbesondere die Folgewirkungen des fortschreitenden Liberalisierungsprozesses auf den Medien- und Wettbewerbspluralismus beurteilt. Frankreich stellt sich in Europa als das Land mit der strengsten Regulierung der Fernsehwerbung heraus. Hauptziel der Regulierung ist die Aufrechterhaltung einer Aufteilung der Werbeeinnahmen, um die jeweiligen Überlebenschancen der unterschiedlichen Medien zu erhöhen. Diese beschränkte Deregulierung bedarf flankierender Maßnahmen zum Ausgleich asymmetrischer Folgewirkungen, wobei zu den benachteiligten Medien der Rund-

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

● **Informationsbericht im Namen der Delegation des Senats für die Planung, Nr. 413 vom 21. Juni 2005, über die Bewertung der Auswirkung der Liberalisierung der Fernsehwerbung und der Aussichten, die sich damit sämtlichen betroffenen Akteuren eröffnen, von Herrn Philippe Leroy, Senator, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9751>

● **Rechtsverordnung Nr. 2003-960 vom 7. Oktober 2003 in Abänderung der Rechtsverordnung Nr. 92-280 vom 27. März 1992 zur Anwendung von Artikel 27 und 33 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und zur Definition der Verpflichtungen der Diensteanbieter in den Bereichen Werbung, Sponsoring und Teleshopping, JORF 8. Oktober 2003, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

GB – Ofcom überarbeitet Werbebestimmungen

Die von der britischen Regulierungsbehörde Ofcom zugelassenen Sender haben zweierlei Werbebestimmungen zu beachten:

- Bestimmungen über Umfang, Sendezeit und Präsentation der Werbung sowie
- inhaltliche Bestimmungen.

In Bezug auf die Bestimmungen über Umfang, Sendezeit und Präsentation der Werbung ist das Ofcom gemäß § 322 des Communications Act (Kommunikationsgesetz) von 2003 berechtigt, den von ihm zugelassenen Sendern in folgenden Angelegenheiten Anweisungen zu erteilen: (a) die maximale Zeit, die in einer Stunde oder einem sonstigen Zeitraum für Werbung bereitgestellt werden darf, (b) das Mindestintervall, das zwischen zwei Werbezeiträumen liegen muss, (c) die Zahl dieser Zeiträume, die in einer Sendung oder in einer Stunde oder einem Tag zulässig sind, und (d) den Ausschluss von Werbung von einem bestimmten Teil eines zugelassenen Dienstes.

Das Ofcom hat jetzt Bestimmungen zur Menge und Verteilung von Werbung veröffentlicht, mit denen europäische Regelungen in Kraft gesetzt werden (die Fernsehrichtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989, geän-

David Goldberg
deeJgee
Research Consultancy

● **Rules on the amount and distribution of advertising (Bestimmungen zur Menge und Verteilung von Werbung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9756>

EN

funk, die regionale Tagespresse und die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender zählen. Der Bericht befasst sich mit den verschiedenen Wegen, um dem Phänomen Werbekonzentration entgegenzuwirken sowie den Schwierigkeiten, die sich daraus für die Presse, den öffentlich-rechtlichen Fernsehsektor und das Fernsehschaffen ergeben. Die Erhöhung der Werbeeinnahmen für den öffentlichen Sektor schafft erhebliche Schwierigkeiten. Daher sollten vorzugshalber andere Finanzierungsmöglichkeiten - etwa „außermediale“ Werbung oder Fernseh-sponsoring erschlossen oder gar Strukturmaßnahmen betreffend die Programmplanung und die audiovisuelle Produktion getroffen werden. Unter einem quantitativen Gesichtspunkt zieht die Öffnung zwar eine Erhöhung der Einnahmen aus der Fernsehwerbung nach sich, die Auswirkung der Liberalisierung bleibt jedoch bescheiden. Belegt wird dies durch die Feststellung des Berichterstatters, dass der Markt der Medienwerbung in Frankreich unterentwickelt sei, obwohl ein starker Anteil der Werbung „außerhalb der Medien“ existiert. Die Werbung spielt eine so grundlegende Rolle bei der Finanzierung der Medien, dass es notwendig erscheint, die Überlegungen rund um den längst nicht abgeschlossenen Deregulierungsprozess weiterzuführen. Auf französischer sowie europäischer Ebene laufen zahlreiche Neuprojekte mit dem Ziel einer Lockerung der Regulierung für die Werbung; insbesondere beabsichtigen diese Projekte mehr Öffnung für Werbetreibende, für deren Branchen die Rechtsverordnung aus dem Jahr 2003 das Fernsehwerbeverbot gar nicht oder teilweise aufhob, nämlich Büchermarkt, Kino, Vertrieb und Wein. ■

dert durch Richtlinie 97/36/EG, sowie das Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen).

Die Bestimmungen gliedern sich in drei Gruppen:

„(i) Solche, die für alle Dienste gelten und im Klartext erscheinen,

(ii) Solche, die nur für Channel 3 (ITV und GMTV), Channel 4, Channel 5 und die ‚qualifizierten‘ (d. h. ‚Simulcast‘-) Digitaldienste dieser Kanäle gelten. Diese sind durch ein (A) nach der Nummer der Bestimmung gekennzeichnet.

(iii) Solche, die nur für andere Dienste gelten als für Channel 3-5 und deren ‚qualifizierte‘ Digitaldienste. Diese sind durch ein (B) nach der Nummer der Bestimmung gekennzeichnet“.

Der Grund für die A- und B-Bestimmungen ist, dass es nicht zum Aufgabenbereich des Ofcom gehört, die Programmqualität anderer Dienste als von Channel 3-5 zu kontrollieren. Im Fall von Channel 3-5 erstreckt sich der Aufgabenbereich des Ofcom auf die Qualität und den Wert, den diese Dienste den Zuschauern bieten. Das Ofcom ist der Auffassung, dass in einigen Fällen weiterhin höhere Ansprüche gerechtfertigt sind, als die Richtlinie verlangt.

Die Bestimmungen behandeln den Umfang der Werbung und die Berechnung der Werbezeit, die allgemeine und besondere Trennung zwischen Werbung und Programm, interne Pausen in Programmen, die Erkennung natürlicher Pausen, lange Werbesendungen, Kanäle für Teleshopping und Eigenwerbung, Werbung auf lokalen Fernsehkanälen, Parlamentssendungen und den Umfang der Werbung in Textdiensten. ■

GB – Ofcom bestraft Sender für Verstoß gegen Werbebestimmungen

Das *Content Sanctions Committee* (Ausschuss für Inhaltssanktionen) der britischen Regulierungsbehörde Ofcom verhängte vor kurzem eine Geldstrafe in Höhe von GBP 5 000 gegen Channel 4 und wies den Sender an, die Feststellungen des Ofcom in einer Form und zu einer Zeit auszustrahlen, die das Ofcom festlegt.

Dem *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) 2003 zufolge dürfen Geldstrafen nicht mehr als 5 % des „anrechenbaren Umsatzes“ betragen. Das Geld ist an das Finanzministerium weiterzuleiten.

Der Vorwurf lautete auf „übermäßige Hervorhebung eines kommerziellen Produkts“ unter Verstoß gegen § 8.4 (des früheren *ITC Programme Code* [ITC-Programmordnung]) – jetzt § 10.4 des *Broadcast Code* (Rundfunkordnung).

David Goldberg
Research
deeJgee Consultancy

● **Ofcom Content Sanctions Committee Decision (Entscheidung des Ausschusses für Inhaltssanktionen des Ofcom), August 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9757>

● **Ofcom Broadcasting Code (Ofcom-Rundfunkordnung) (in Kraft getreten am 25. Juli 2005), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9758>

● **ITC Programme Code (ITC-Programmordnung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9759>

EN

HR – Klage von RTL gegen HRT

Der Privatsender RTL Croatia hat den öffentlich-rechtlichen HRT-Fernsehsender HTV wegen eines Verstoßes gegen das kroatische Rundfunkgesetz verklagt.

RTL macht geltend, HTV habe die zulässige Werbezeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juni 2005 593 mal rechtswidrig überschritten. HTV habe von April bis Juni 2005 12.968 Sekunden Werbung ausgestrahlt und einen Gewinn von HRK 13,3 Mio. erzielt. RTL hat beim Handelsgericht Zagreb auf Schadensersatz geklagt.

Nach Artikel 12 des kroatischen Rundfunkgesetzes darf die Dauer der Werbebotschaften in jedem HR- und HTV-Programm neun Minuten je Stunde Programm nicht überschreiten. Außerdem dürfen mehrere Werbebotschaften (Werbeblock) nur zwischen zwei Sendungen ausgestrahlt werden. Darüber hinaus dürfen informative, dokumentarische und religiöse Sendungen sowie Kindersendungen und Sendungen unter 30 Minuten Dauer grundsätzlich nicht durch Werbespots unterbrochen werden. Während der Übertragung von Gottesdiensten dürfen ebenfalls keine Werbebotschaften aus-

Nives Zvonaric
Rat für
elektronische Medien

● **Kroatisches Rundfunkgesetz, Amtsblatt 25/03, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

● **Gesetz über elektronische Medien, Amtsblatt 122/03, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

Im Mai 2004 wurden in der „Richard and Judy Show“ ein Film und eine Diskussion über die Gefahren von übermäßigem Kaffeegenuss gezeigt. Im Juli 2004 wurden dazu eine Richtigstellung und eine Entschuldigung ausgestrahlt, bei denen der „Koffein-Energiedrink“ Red Bull stark im Vordergrund stand.

Vier Zuschauer beschwerten sich, dass die „Entschuldigung“ wie eine Werbung für das Getränk gewirkt habe und zudem Werbeaussagen von „Experten“ und Prominenten enthalten habe. Der zweite Beitrag, so der Vorwurf, habe den Eindruck erweckt, dass das Programm unter „externem kommerziellem Einfluss“ gestanden habe, durch den das Getränk übermäßig hervorgehoben und mit Werbeaussagen belegt worden sei.

Der Ausschuss entschied, dass der Verstoß so schwerwiegend war, dass eine Sanktionierung gerechtfertigt sei – obwohl Channel 4 den Verstoß einräumte.

In derselben Sendereihe hatte es schon früher Verstöße gegen die Rundfunkordnung gegeben, die jedoch nicht sanktioniert worden waren.

Allerdings erklärte der Ausschuss bei dieser Gelegenheit, es handele sich um „einen untypischen Mangel an Augenmaß, der anscheinend mindestens zu einem Verlust an redaktioneller Kontrolle geführt hat“. ■

gestrahlt werden. HR und HTV haben das Recht, die Ausstrahlung von Werbebotschaften zu verweigern, wenn deren Inhalt gegen gesetzliche Programmverpflichtungen oder andere Bestimmungen zur Werbung verstößt. HR und HTV dürfen keine Werbebotschaften von politischen Parteien, religiösen Gruppen oder Gewerkschaften ausstrahlen. Das Verbot der Ausstrahlung von Werbebotschaften politischer Parteien gilt nicht in Wahlkämpfen.

Artikel 60 des Gesetzes über elektronische Medien sieht vor, dass der Rat für elektronische Medien die Anwendung der Bestimmungen über Programmgrundsätze und verpflichtungen überwacht. In Artikel 70 desselben Gesetzes heißt es, dass eine juristische Person, die gegen die Werbebestimmungen verstößt, zu einer Geldstrafe von HRK 1 000 000 zu verurteilen ist.

Nach einer öffentlichen Ausschreibung hat der Rat für elektronische Medien die Unternehmen ausgewählt, die die Überwachung von Programm und Werbung in Zusammenarbeit mit dem Rat übernehmen sollen. Allerdings hat ein nicht ausgewähltes Unternehmen gegen die Entscheidung des Rates geklagt. Daher ist der Rat zurzeit nicht zur Überwachung und Analyse des Programminhalts aller Sender in der Lage. Da der Verband der kommerziellen Fernsehsender dem Rat Informationen über einen Verstoß von HRT gegen rechtliche Bestimmungen übergeben hat, hat der Rat um die Aufzeichnungen von Programminhalten und um eine Stellungnahme von HRT gebeten. ■

HU – Gesetz über die elektronische Informationsfreiheit verabschiedet

Am 4. Juli 2005 verabschiedete das ungarische Parlament das Gesetz XC. 2005 über die elektronische Informationsfreiheit. Dieses Gesetz soll das Recht der Bürger auf Zugang zu behördlichen Informationen von öffentlichem Interesse stärken. Zu diesem Zweck verpflichtet das Gesetz öffentliche Institutionen, regelmäßig im Internet umfassende Informationen über ihre Tätigkeit in einer Art und Weise zu veröffentlichen, die es den Bürgern ermöglicht, auf diese Daten anonym und kostenlos zuzugreifen.

Die Art der Daten, die online zu veröffentlichen sind, ist detailliert im Gesetzesanhang ausgeführt. Auf den Websites von öffentlichen Institutionen müssen zudem genaue Angaben zur Vorgehensweise im Fall von speziellen Informationsanfragen von einzelnen Bürgern enthalten sein.

Ein Bündel von speziellen Vorschriften des Gesetzes befasst sich mit der Förderung von Transparenz bei der Gesetzgebung. Gemäß diesen Bestimmungen sind Entwürfe für Rechtsvorschriften und Grundsatzpapiere auf der Website des für die Vorbereitung zuständigen Ministeriums oder der verantwortlichen Behörde zu veröffentlichen. Jedermann hat das Recht, zu diesen Dokumenten Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen

sind angemessen zusammenzufassen und zu berücksichtigen. Ein weiterer Komplex von Vorschriften sieht die Online-Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle des Parlaments und seiner entsprechenden Ausschüsse über die Ausführung gesetzgeberischer Aufgaben vor.

Die Online-Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsinstrumenten ist ebenfalls Gegenstand des Gesetzes, welches die obligatorische Veröffentlichung einer elektronischen Version des *Magyar Közlöny* (des Amtsblatts) im Internet vorschreibt. Der Justizminister sowie der Minister im Büro des Premierministers werden darüber hinaus der Öffentlichkeit eine Datenbank mit der derzeit geltenden Gesetzgebung Ungarns zur Verfügung stellen. Zudem soll für diese Datenbank eine leistungsfähige Suchmaschine eingerichtet werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Gesetzes betrifft die Verpflichtung zur Online-Veröffentlichung der Urteile der obersten Gerichte. Auch in diesem Fall soll eine leistungsfähige Suchmaschine aufgebaut werden. Für die Veröffentlichung eines Kompendiums dieser Urteile, wie es das Gesetz vorsieht, ist das Büro des *Országos Igazságszolgáltatási Tanács* (Nationaler Justizrat), des unabhängigen Selbstverwaltungsorgans für die ungarischen Gerichte, zuständig.

Das Gesetz über die elektronische Informationsfreiheit tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Verpflichtung in Bezug auf die Veröffentlichung von Urteilen wird jedoch nicht vor Anfang 2007 wirksam werden. ■

Márk Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

● Gesetz XC. 2005 über die elektronische Informationsfreiheit, *Magyar Közlöny* 99. szám 2005. július 14 (Amtsblatt Nr. 99 vom 14. Juli 2005)

HU

KG – Extremismus geächtet

Das Gesetz „Über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten“ wurde am 30. Juni 2005 vom *Jogorku Kenesha* (Parlament) der Republik Kirgisistan verabschiedet und durch die Unterschrift von Präsident Bakijew am 17. August 2005 in Kraft gesetzt. In der Mehrzahl seiner Bestimmungen entspricht das Gesetz ähnlichen Rechtsvorschriften, die bereits früher in Ländern der Gemeinschaft der Unabhängigen Staaten, d. h. in Russland, Moldau und Kasachstan verabschiedet wurden (siehe IRIS 2002-8: 15).

Die Bestimmungen in Bezug auf die Massenmedien beinhalten eine Definition von extremistischen Aktivitäten und Materialien, Vorschriften zu anwendbaren Präventivmaßnahmen sowie die Strafen für die Übertretung des Gesetzes.

Das Gesetz betrachtet vier Arten von Aktivitäten als extremistisch (Art. 1):

- Handlungen von natürlichen oder juristischen Personen einschließlich Massenmedien, die auf die Planung und Organisation einer gewaltsamen Veränderung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind, Angriffe auf die territoriale Integrität des Staates, terroristische Angriffe, Herabsetzung der nationalen Würde, Propagierung von Einzigartigkeit, Überlegenheit oder Unterlegenheit von Bürgern in Zusammenhang mit ihrer religiösen, sozialen, rassischen, nationalen oder sprachlichen Zugehörigkeit usw.;
- Propagierung und öffentliche Zurschaustellung nationalsozialistischer Symbole sowie von Erzeugnissen und Symbolen, die nationalsozialistischen Symbolen

- zum Verwechseln ähneln;
- Öffentlicher Aufruf zur Ausführung besagter Aktivitäten; und
- Finanzierung von Extremismus.

Über den Verzicht auf extremistische Aktivitäten hinaus ist es den Massenmedien untersagt, „extremistisches Material“, d. h. Informationen über irgendein Medium zu verbreiten, welche zur Ausführung von extremistischen Aktivitäten aufrufen oder die Ausübung solcher Handlungen rechtfertigen, rassistische oder nationale Überlegenheit begründen oder Straftaten gegen ethnische, soziale, nationale oder religiöse Gruppen rechtfertigen.

Extremistische Aktivitäten und die Verbreitung von extremistischem Material sind grundsätzlich untersagt; den Massenmedien wird jedoch ein Fehltritt zugestanden. Gemäß Artikel 8 des Gesetzes können die für die Registrierung von Massenmedien zuständigen staatlichen Behörden, die zuständige staatliche Stelle für Presse, Rundfunk und Massenkommunikation, der Generalstaatsanwalt oder ihm untergeordnete Staatsanwälte bei einer einmaligen Übertretung des Verbots eine Verwarnung aussprechen, in der auf die Unzulässigkeit der illegalen Aktivitäten eines Massenmediums hingewiesen und gegebenenfalls eine Frist für die Behebung des Verstoßes festgesetzt wird. Sollte keine Behebung erfolgen oder sollten binnen zwölf Monaten nach Aussprechen der Verwarnung neue Fakten aufgedeckt werden, die die Fortsetzung der extremistischen Aktivitäten durch das Medienunternehmen belegen, ist dessen Tätigkeit einzustellen.

Artikel 11 des Gesetzes beinhaltet die Gründe, nach denen die Tätigkeit eines Medienunternehmens einge-

Dmitry Golovanov
Moskauer Institut
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Gesetz der Republik Kirgistan „O protivodeystvii ekstremistskoy deyatel'nosti“ („Über die Bekämpfung von extremistischen Aktivitäten“) vom 17. August 2005, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9795>

RU

NL – BREIN erwirkt Vertriebsstopp für Umgehungsvorrichtungen

Am 21. Juli 2005 verkündete das Bezirksgericht Rotterdam sein Urteil über eine Klage der *Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland* (Schutz der Rechte der niederländischen Unterhaltungsindustrie – BREIN). BREIN hatte erstmals nach Artikel 29a des niederländischen Urheberrechtsgesetzes und Artikel 19 des niederländischen Gesetzes über ausübende Künstler und Tonträger geklagt. Beide Artikel setzen die Bestimmungen der europäischen Urheberrechts-Richtlinie um, die die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen und die kommerzielle Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen verbieten.

Die Stiftung BREIN vertritt mehrere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, wenn es zur unberechtigten Vervielfältigung und/oder Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke kommt (z. B. Musik, Filme, Spiele oder interaktive Software). Beispiele für unberechtigte Vervielfältigung und Verbreitung sind CD-Raubkopien und das illegale Hochladen von Musik. Wenn Urheberrechtshaber sich zum Einsatz einer technischen Schutzmaßnahme entschließen,

Margreet Groenenboom
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Informationen über Prozesse auf der Website von BREIN, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8958>

NL

RO – Neue Verordnung soll einheimische Filmproduktion unterstützen

Ein vom rumänischen Kulturministerium ausgearbeiteter Entwurf zur Regelung der Filmproduktion ist auf der Regierungssitzung vom 14. Juli 2005 als Verordnung Nr. 39 angenommen worden und Anfang August 2005 in Kraft getreten.

Die neuen Vorschriften, die das frühere *Legea cinematografiei nr. 630/2002* (Filmgesetz Nr. 630/2002, siehe IRIS 2003-2: 13) ersetzen, sollen vor allem bessere Finanzierungsmöglichkeiten für rumänische Filmproduktionen gewährleisten und eine bessere Wettbewerb-

extremistischer Aktivitäten sind von den oben genannten zuständigen staatlichen Einrichtungen bei Gericht einzureichen. Gemäß Artikel 11 fällt es in die Kompetenz der Gerichte, die Verbreitung von extremistischem Material in Periodika oder Hörfunk- und Fernsehsendungen per gerichtlicher Verfügung zu untersagen.

Der springende Punkt des Gesetzes ist das fehlende Recht der Medienunternehmen, rechtswidrige Handlungen der staatlichen Behörden anzufechten. Im Gegensatz zu öffentlichen Nichtregierungsorganisationen oder religiösen Organisationen (Artikel 7, 10) sind Medienunternehmen nach dem Gesetz nicht berechtigt, Verwarnungen oder sonstige Entscheidungen der Aufsichtsbehörden anzufechten. Offenkundig bleibt den Massenmedien das Grundrecht auf gerichtlichen Schutz erhalten. Die Schutzmaßnahmen, die sich aus den allgemeinen Gesetzen herleiten (z. B. der Zivilprozessordnung) scheinen jedoch nicht wirksam genug zu sein. ■

um ihr Werk zu schützen, und diese Schutzmaßnahme umgangen wurde, oder wenn Vorrichtungen kommerziell verbreitet werden, die eine Umgehung der technischen Schutzmaßnahme ermöglichen, klagt BREIN, um die Rechtsverletzung zu unterbinden.

Die am 21. Juli 2005 eingereichte Klage von BREIN betraf die kommerzielle Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen. Teledirekt ist ein Unternehmen, das die Programme DVD X Copy Gold, DVD X Copy Platinum und DVD Xpress kommerziell verbreitet hat. Diese Programme ermöglichen die Umgehung des Verschlüsselungssystems CSS (Contents Scrambling System) auf einer DVD. In seinem Prospekt warb Teledirekt damit, dieses Programm sei „das effektivste Programm zum Erstellen von DVD-Kopien“, es sei „von einem Gericht in den USA für rechtswidrig erklärt worden“ und könne „mit allen Arten des Schutzes auf DVDs umgehen“. Darüber hinaus warb Teledirekt in einem Direktmailing, dass die Software „sogar geschützte DVD-Filme kopiert und alle Schutzmaßnahmen umgeht“. Teledirekt argumentierte, es müsse für die Verbraucher möglich sein, Sicherungskopien von DVDs zu erstellen, und genau dies ermögliche das Programm DVD X Copy. Der Richter entschied, das Programm sei als Umgehungsvorrichtung zu betrachten und die Verbreitung dieser Vorrichtungen sei nach Artikel 29a des niederländischen Urheberrechtsgesetzes und Artikel 19 des niederländischen Gesetzes über ausübende Künstler und Tonträger verboten. ■

sposition für alle einheimischen Produzenten schaffen. Es wird bei der Auswahl der zu finanzierenden Filmprojekte für die Veranstaltung von Projektwettbewerben in Zukunft stärker auf die Qualitätsgarantien geachtet werden. Koproduktionen werden künftig intensiver unterstützt, vor allem aber sollen die neu eingeführten Finanzierungsmechanismen die rumänischen Filmproduktionen fördern.

Im Sinne letzterer Bemühungen müssen alle öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender im Land 3% des Gegenwerts der von ihnen für Werbung vertraglich bereitgestellten Sendeminuten an das *Centrul Național al Cinematografiei* (Landeszentrum für Kinematografie –

CNC) zahlen. Laut Art. 13 (1) e) wird diese Summe vom Werbeagenten oder der Vermittlerfirma, die die betreffende Werbezeit einkauft, kassiert und an das CNC weitergeleitet. Zudem sind die Käufer verpflichtet, regelmäßig die Listen mit den Verträgen an das Landeszentrum für Kinematografie zu schicken. Darin müssen der Vertragswert und die Verkäufer der Werbezeit angeführt werden. Auch im Falle des Zustandekommens von *Barter-Verträgen* (Verträge über den Austausch von Programmzeit gegen Werbezeit) sollen 3% der Einnahmen für die vom Fernsehsender bereitgestellten Werbeminuten (abhängig von dem spezifischen Preis der Sendeminute für den jeweiligen Zeitraum) an das CNC abgetreten werden. Die Kabelfernsehanbieter, die selber über eine Lizenz für die Herstellung von Programmen verfügen, müssen ihrerseits 3% des Preises der verkauften Werbezeit an das CNC auszahlen, außerdem müssen die Kabelgesellschaften einen Beitrag von 1% ihrer monatlichen Einnahmen zugunsten der Filmproduktion leisten.

Verspätungen bei der Bereitstellung der Geldsummen, die dem CNC aufgrund der neuen Verordnung zustehen, sollen durch Zinsen und Geldstrafen im Sinne der gültigen Gesetzgebung über die an den Staat zu entrichtenden Steuern und Taxen geahndet werden. Auch ist das CNC laut Art. 15 befugt, die Zwangsvollstreckung gemäß der gültigen Gesetzgebung einzuleiten.

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

• **Ordonanța nr. 39 din 14 iulie 2005 privind cinematografia (Verordnung Nr. 39 vom 14. Juli 2005), Monitorul Oficial Nr. 704/4 vom August 2005, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9793>

RO

RO – Verfahren zur Lizenzerteilung für Rundfunkanbieter

Die Entscheidung Nr. 403 vom 30. Juni 2005 des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Audiovisuelle Aufsichtsbehörde für elektronische Medien – CNA) legt das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von nationalen, regionalen und lokalen audiovisuellen Lizenzen in Rumänien fest.

Nach einigen Definitionen in Art. 2 (z.B. für „audiovisuelle Lizenz“; „nationale“, „regionale“, „lokale“ Lizenz; „Fernmeldenetzwerk“ usw.) wird in Art. 3 präzisiert, dass die audiovisuellen Lizenzen im Falle terrestrischer Übertragungen im Rahmen eines Wettbewerbs vergeben werden. Im Falle der Übertragungen durch ein Netzwerk (*rețea de telecomunicații*) wird die Lizenz durch Entscheidung des CNA vergeben. Der CNA ist verpflichtet, den Wettbewerb zur Gewährung audiovisueller Lizenzen offiziell bekanntzugeben.

Artikel 8 schreibt vor, dass der CNA nach Anhörung der Antragsteller seinen Beschluss über die Lizenzvergabe auf allgemeine Kriterien stützen muss. Dazu gehören die Beachtung des öffentlichen Interesses, die Gewährleistung eines Ausgleichs zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Programmen, die Vermeidung einer Machtposition auf dem Medienmarkt bzw.

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

• **Decizia CNA nr. 403 din 30 iunie 2005 privind aprobarea procedurii și condițiilor de acordare a licenței audiovizuale și a procedurii de eliberare a deciziei pentru autorizare audiovizuală (Entscheidung Nr. 403 vom 30. Juni 2005), Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 595/11. Juli 2005, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9794>

RO

Art. 16 bietet den Verkäufern oder Vermietern von Videokassetten und DVDs (die einen Preiszuschlag von 2% zugunsten des CNC anrechnen müssen) sowie den Fernsehanstalten und Kabelgesellschaften die Möglichkeit, selber darüber zu entscheiden, ob sie es vorziehen, einen Teil von bis zu 50% der an das CNC zu entrichtenden Summe, unter den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, direkt in eine Filmproduktion zu investieren. Dies ist auf Antrag eines Filmproduzenten und bei entsprechender Benachrichtigung des CNC möglich.

Art. 17 sieht vor, dass das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Rumänien jährlich mit einer Summe von 15% der eigenen Werbeeinnahmen zur Förderung der einheimischen Filmproduktion beitragen muss, wobei auch hier die Möglichkeit besteht, dass ein Teil davon - höchstens 50% - als direkte Finanzierung auf Antrag der Filmproduzenten investiert wird.

Laut Art. 78 sind die *Societatea Română de Radiodifuziune* (der öffentlich-rechtliche Hörfunk) und die *Societatea Română de Televiziune* (das öffentlich-rechtliche Fernsehen) verpflichtet, innerhalb der Werbezeiten in ihrem Programmschema Werbespots aufzunehmen, in denen jene rumänischen Filmproduzenten vorgestellt werden, die unter den Bedingungen der Verordnung entstanden sind. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung müssen das CNC, der öffentlich-rechtliche Hörfunk und das öffentlich-rechtliche Fernsehen aufgrund eines Protokolls die Modalitäten und die im Programmplan anberaumte Zeit für die Bekanntmachung der rumänischen Filmproduktion vereinbaren. ■

aller Praktiken, die sich für die freie Konkurrenz als hinderlich erweisen könnten und die Erfahrung und Kompetenz im audiovisuellen Bereich. Weitere Kriterien zur Beurteilung der Struktur und des Programmformats sind z.B. die Beachtung der grundlegenden Menschenrechte und der Schutz von Minderjährigen, die Wahrung des Pluralismus und der Vielfalt und der Schutz der Kultur und der rumänischen Sprache sowie der nationalen Minderheiten. Beachtet werden sollen außerdem eventuelle andere Lizenzen des Antragstellers, die veranschlagte tägliche Programmdauer und die Art der Sendungen. Bei der Entscheidung über die Lizenzvergabe wird der CNA obligatorisch auch die Verpflichtungen des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Prozentsatz erwägen, der für europäische Werke, für rumänische Werke und für europäische von unabhängigen Produzenten erstellte Werke vorgeschrieben wird. Die Beschlüsse über die Lizenzerteilung müssen öffentlich bekanntgemacht werden (Art. 10).

Artikel 21 sieht vor, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die bisher gültigen CNA-Beschlüsse (Nr. 200 vom 15. März 2005 über die Genehmigung des Verfahrens und die Bedingungen der audiovisuellen Lizenzerteilung der Programmdienstleistungen die sich über Telekommunikations-Netzwerke verbreiten und Nr. 213 vom 17. März 2005 über die Lizenzerteilung für Rundfunkprogramme mit radioelektrischer terrestrischer Verbreitung (siehe IRIS 2005-5: 19)) außer Kraft gesetzt werden.

Gültig ist nun die Entscheidung 403, die eine Art verbesserte Variante und Zusammenfassung der beiden anderen bietet. ■

RU – Konzept für die Entwicklung des Rundfunks bis 2015

Im Juli 2005 kündigte das russische Ministerium für Kultur und Massenkommunikation ein Konzept für die Entwicklung des Rundfunks im Zeitraum 2006–2015 an. Das von der Abteilung Massenkommunikation des Ministeriums entwickelte Konzept besteht aus zwei Hauptteilen, einem rechtlichen und einem technischen Teil.

Das Konzept verweist auf das Fehlen einer rechtlichen Grundlage für den Rundfunk in Russland und regt an, dieses Defizit durch die Formulierung und Verabschiedung von Föderationsgesetzen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, zum Kabelfernsehen und durch die Einrichtung einer Zulassungskommission der Föderation zu beseitigen.

Die technische Seite des Konzepts beschäftigt sich mit dem Zustand des Rundfunks in Russland und mit

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

• **Kontseptsiya razvitiya teleradioveshchaniya v Rossii na period 2006-2015 goda (Konzept für die Entwicklung des Rundfunks im Zeitraum 2006–2015), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9796>**

RU

VERÖFFENTLICHUNGEN

Prosser, T.,
The Limits of Competition Law Markets and Public Services
(Oxford Studies in European Law) - GB: Oxford
ISBN 0-19-926669-7
GBP 50 Hardback

Kozioł, H., Warzilek, A.,
Personlichkeitsschutz Gegenüber Massenmedien / The Protection of Personality Rights Against Invasions by Mass Media (Tort & Insurance Law)
AT: Vienna
2005, Springer-Verlag (Published in English)
ISBN 3211238352

Gunter, B., Oates, C., Blades, M.,
Advertising to Children on TV: Context, Impact, and Regulation
2005, Lawrence Erlbaum Associates, Inc
ISBN 080585830X

Moran, L. J., Sandon, E., Loizidou, E., Christie, I. (Editors),
Law's Moving Image - GB: London
2004, Glasshouse Press

Kirby, M., Turner, M.,
Les Droits de l'homme dans le cyberspace
2005, UNESCO/ECONOMICA
ISBN 92-3-203979-6

Duvochel, A.,
Le nouveau paysage audiovisuel français. Vendre ses films ou vidéos aux chaînes de télévision: opérateurs, types de programmes, paramètres de négociation.
FR, Paris - 2005, Editions Anaëlle

Berenboom, A.,
Le nouveau droit d'auteur et les droits voisins
3^e édition
BE : Bruxelles - 2005, Larcier
ISBN 2-8044-1721-2

Azzi, T.,
Recherche sur la loi applicable aux droits voisins du droit international privé
Editions LGDJ
ISBN 2275025251

Immenga, U., Schwintowski, H-P., Wissmann, M. (Hrsg.),
Medienvielfalt durch Wettbewerb? Medienregulierung und Medienmärkte im Wandel
DE, Baden Baden - 2005, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-1428-5

Fechner, F.,
Medienrecht
DE: Stuttgart
2005, UTB
ISBN 3825221547

Villaseñor Orozco, P.,
Recht der Tele- und Mediendienste - 2005
ISBN 3936318379

Holzengel, B.,
Grundzüge des Telekommunikationsrechts
Deutschland, München
2005, Verlag C.H. Beck
ISBN 3406523579

KALENDER

Public Private Partnership (PPP), Public Service and Dreams Conference
1. - 2. November 2005
Veranstalter: Law Department, Copenhagen Business School in Zusammenarbeit mit Danmarks Radio (DR) und EBU
Ort: Copenhagen
Information & Anmeldung:
Tel.: +45 3815 2400 - Fax.: +45 3815 2401
E-mail: jd.inf@cbs.dk
http://uk.cbs.dk/forskning_viden/fakulteter_institutter_centre/institutter/oekonomi/law/h_jrebox/arrangementer/tuesday_01_november_2005_9_00_00_am_public_private_partnership_public_service_and_dreams_konference

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.